Die

Schlüsselgewalt der Ehefrau.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOCTORWÜRDE

EINER

HOHEN JURISTISCHEN FAKULTÄT

DER

UNIVERSITÄT ERLANGEN

VORGELEGT

VON

FRITZ ROTHE
Kammergerichtsreferendar.

BERLIN 1896.
Nicolaische Verlags-Buchhandlung
R. Stricker.

Inhalt.

Seite

§ 1. Einleitung 1

§ 2. Die Schlüsselgewalt in den Rechtsbüchern, Stadtrechten und Gesetzen 2

§ 3. Die Erfordernisse der Schlüsselgewalt 6

§ 4. Die juristische Natur der Schlüsselgewalt 11

§ 5. Umfang der Schlüsselgewalt 16

§ 6. Die Rechtswirkungen der Schlüsselgewalt 32

§ 7. Aufhören der Schlüsselgewalt 39

§ 1.

Einleitung.

Je weniger ein Volk in der Civilisation fortgeschritten ist, um so tiefer steht die Frau sowohl in ihrer socialen, als rechtlichen Stellung. Die altrömische Frau stand unter der Gewalt des Familienoberhauptes oder ihres Ehemannes, dessen Sklavin und Dienerin sie war, dem sie in jeder Beziehung unterworfen war, sodass er sie züchtigen, ja tödten durfte. Aehnlich war die Stellung der Frau bei den alten Germanen. Dem Mundium ihres Vormundes oder Ehemannes unterstellt, entbehrte sie jedes eigenen Rechts. Im Laufe der Jahrhunderte, als die Civilisation der Völker sich hob, hob sich mit ihr die Stellung der Frau, zumal die der Ehefrau, die aus einer Dienerin des Mannes seine Genossin wurde. Dieser Wandlung musste sich auch das Recht anpassen, und so wurde aus der bisher rechtlosen Frau eine Persönlichkeit, die privatrechtlich dieselbe Stellung hat, wie der Mann. Auf diesen Standpunkt stellte sich voll und ganz das römische Recht. Normaler und richtiger entwickelte sich das deutsche Recht. Auch dieses hat die Auffassung von der Gleichberechtigung in privatrechtlicher Beziehung und giebt daher der unverheiratheten Frau dieselben Rechte wie dem Mann. Wo aber in dem Ehemann die Person vorhanden ist, welche geeignet ist, durch ihre ganze Beanlagung und Erfahrung die der Frau fehlenden Eigenschaften zu ergänzen, da berücksichtigt es die Verschiedenheit der Geschlechter, der Neigungen, Anlagen und der Erziehung, und alle modernen Frauenbestrebungen werden daran wenig oder nichts ändern. Der Mann ist der stärkere Theil, er steht mitten im Leben, und ihm ist daher die Vertretung der ehelichen Gemeinschaft überlassen. Er hat die Verwaltung sowohl seines als des Vermögens der Frau zu führen, ihm liegt dafür auch ob,

die ehelichen Lasten zu tragen. Der Frau ist in Consequenz dessen jede Verfügungsgewalt über das eheliche Vermögen entzogen, ihre Handlungen sind nicht im Stande, dasselbe zu belasten.

Der Platz der Frau ist im Hause. Ihre Aufgabe ist es, die Kinder, so lange sie klein sind, zu erziehen, sie hat nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, den Haushalt zu führen. Und in Erkenntniss dieser Stellung der Hausfrau durchbricht das Recht den Satz, dass die Ehefrau über das eheliche Vermögen nicht verfügen dürfe, und gestattet ihr, zur Besorgung des Hausstandes selbstständig, ohne Genehmigung des Ehemannes, Rechtsgeschäfte abzuschliessen, welche, als im Interesse der ehelichen Gemeinschaft liegend, das eheliche Vermögen und damit auch den Ehemann verpflichten.

Aber auch hier bleibt der oberste Rechtssatz bestehen, dass dem Mann die Leitung der ehelichen Angelegenheiten zusteht, sodass die Ehefrau auch in dieser „Sphäre, in welcher die Frau von der Vormundschaft des Mannes frei wird[1])", an seine Anordnungen und Befehle gebunden ist.

Diese Befugniss der Ehefrau nennen wir die Schlüsselgewalt, und von ihr ist im Folgenden zu sprechen.

§ 2.

Die Schlüsselgewalt in den Rechtsbüchern, Stadtrechten und Gesetzen.

Der sehr bezeichnend gewählte Name „Schlüsselgewalt" stammt von der alten Sitte her, dass die Ehefrau als Zeichen ihrer Würde ein Bund Schlüssel führte, womit ihre Herrschaft über Küche und Keller, Schränke und Truhen angedeutet wird. In vielen Volksstämmen war es sogar Sitte, dass der jungen Frau nach der Eheschliessung die Schlüssel des Hauses übergeben wurden, die sie bei Trennung der Ehe wieder abliefern musste. So lautete die altschwedische Formel, mit welcher der Vater die Tochter dem Schwieger-

[1]) Maurenbrecher, Lehrbuch des deutschen Privatrechts 1855, Seite 242.

sohne übergiebt: „Jagh gifter thik mina dotter til hedhers och hustin, och halfva säng, til lås och nykla (zu Schloss und Schlüssel)[1]."

Auch sonst finden wir, dass die Schlüssel das Symbol der Gemeinschaft mit dem Manne sind, so in dem in Schwaben und in Gallien geltenden Brauch, dass die Frauen sich durch Niederlegen der Schlüssel auf die Bahre des Mannes der mit Schulden überlasteten Erbschaft entschlagen konnten. „Item dass ein Weib nach Absterben ihres Ehemannes, der mit Schulden belastet gewesen, die Schlüssel auf die Bar legen und darmit von Hab und Guet abtreten möge[2]."

Von dem Institut der Schlüsselgewalt aber finden wir in den alten Rechtsbüchern nichts. Der Sachsenspiegel sagt: „Nin wif ne mach oc eres goodes nicht vorgheven ane eres mannes willen, dat he dor recht liden dorne[3]" und König Rothari: „— — — nec aliquid de rebus mobilibus, sine voluntate ipsius, in cujus mundio fuerit, habeat potestatem donandi aut alienandi[4]", ohne die Schlüsselgewalt der Ehefrau irgendwie zu berühren, sodass damit jede, auch die kleinste Verfügungsgewalt der Ehefrau von vornherein ausgeschlossen erscheint. Doch lässt sich nicht denken, dass ein Institut, welches so unbedingt notwendig und so auf der Stellung der Hausfrau aufgebaut ist, sich erst verhältnissmässig spät entwickelt haben soll. Man wird wohl annehmen müssen, dass das Recht in Geltung ist, seitdem die Frau dem Hausstande vorsteht, dass es aber als zu selbstverständlich angesehen wurde, als dass es die Rechtsbücher noch besonders erwähnen sollten.

„Erwägen wir aber, dass diese statutarischen Gesetzgeber keinen Beruf hatten, mit trivialen, durch die tägliche Sitte genugsam anerkannten Rechtswahrheiten die Stadtbücher anzufüllen — — —[5]."

[1]) Grimm, „deutsche Rechtsalterthümer", S. 477.
[2]) Grimm, a. a. O., S. 176.
[3]) Sachsenspiegel I, 31.
[4]) Leges Longobardorum liber II, tit. X, l. 1.
[5]) Berck, „Ueber das Bremische Güterrecht der Ehegatten mit besonderer Rücksicht auf das beneficium abdicationis der Wittwe 1832, S. 250.

Da nun schon Tacitus uns davon Kunde giebt, dass der Frau die Sorge für das Hauswesen oblag, „delegata domus et penatium et agrorum cura feminis[1])“, so wird auch die Schlüsselgewalt nicht nur zur Zeit der Rechtsbücher, sondern gewiss schon lange Zeit vorher bestanden haben.

Dagegen scheinen schon im frühen Mittelalter viele Stadtbücher und Statuten auf die Schlüsselgewalt hinzuweisen, ohne sie des näheren zu bezeichnen, indem sie der Ehefrau das Recht geben, ohne Wissen und Genehmigung des Mannes bis zu einem bestimmten, allerdings meist sehr minimalen Betrage Rechtsgeschäfte abzuschliessen. So bestimmt die „Handfeste von Freiburg im Uechtlande“ von 1249[2]): „uxor burgensis non potest dare, nec aliquid alienare, nec aliquem contractum facere, nisi de voluntate mariti sui, nisi usque ad quattuor denarios“, die Flensburger Statuten Art. 83: „Wat ene husfrowe mach vorköpen“: Nynes mannes husfrowe unwetende eres werdes scal vorköpen edder vorpanden gud hoger wen 12 ortichpenninge“, das Schleswiger Stadtrecht, Kap. 59: „nenes mannes huesfruwe ane eres mannes wetenheit mag vorpanden offte vorköpen en dinck nicht höger wenn uppe 12 schillinge.“

Von anderen Rechten mit Bestimmungen über diesen Punkt führt Stobbe[3]) noch an: „Magdeburgisches Recht bis zu drei Schillingen, Recht von Eltvil im 15. Jahrhundert bis zu fünf Schillingen, Wiener Stadtrecht bis zu zehn Pfennigen, Steiermärker Landrecht Art. 151 bis zu zwölf Pfennigen, Nürnberger Verkehrsordnung bis zu fünf Pfund, Schweizer Weisthümer bis zu achtzehn Pfennigen.“

Alle diese Gesetze gewähren jedoch diese Befugniss der Ehefrau nicht nur innerhalb des Rahmens der Schlüsselgewalt, wenn wohl auch die ratio legis die Pflicht der Frau zur Besorgung des Hausstandes gewesen ist. Immerhin wird aber die damalige Ehefrau auch ausserhalb dieser

[1]) Tacitus, „Germania“, Cap. 15, Zeile 3.
[2]) Gaupp, „deutsche Stadtrechte“, S. 87.
[3]) Stobbe, Handb. des deutschen Privatrechts, Band 4, S. 88.

Sphäre bis zu der gesetzlich festgestellten Summe gültig Verträge haben abschliessen können, was ja bei der Kleinheit des Betrages für den Mann ungefährlich war.

Eine andere Gruppe von Stadtrechten sieht davon ab, ein bestimmtes Geldmass, bis zu dem der Umfang der hausfräulichen Verpflichtungsfähigheit gehen soll, festzusetzen. Indem sie aber die Verfügungsgewalt der Frau auf bestimmte Gegenstände beschränkt, scheint sie den Kreis ihrer Befugnisse noch enger zu ziehen. Hamburger Statuten[1]): „die aber, so der Kauffmannschaft nicht zugethan, kan ohne ihres Mannes oder ihrer Vormünder wissen und Vollbort, ausserhalb Linnewandt und Flachs, nichts beständiglich contrahiren.“ Lübeckische Statuten[2]): „Es kan keine Frau, sie sey denn eine Kauffrau, mehr kaufen, ohn ihres Mannes oder ihrer Vormünder Wissen, denn Leinwand und Flachs, zu ihres Hauses Nothdurfft.“

Eine Geldsumme sowohl, wie einzelne Gegenstände setzte das Hildesheimer Stadtrecht fest[3]): „Nein vrowe mach nicht loven, ichte vorgheven an eres mannes willen sunder dridden halven penning. unde ere wimpelen unn ere wocken unde ere spillen.“

Nimmt man nun an, dass die Schlüsselgewalt der Ehefrau schon lange bestanden hat, ehe sie durch die Gesetze der Frau ausdrücklich zugestanden ist, so lässt sich scheinbar damit nicht vereinbaren, dass hier Gesetzbücher zwei oder drei Gegenstände nennen, ausser denen die Hausfrau nichts kaufen oder verkaufen könnte, denn damit allein lässt sich eine Wirthschaft nicht führen. Die Erscheinung ist freilich schwer zu erklären, aber die Besorgung eines Hausstandes ist so undenkbar ohne das Recht, auch die dazu nöthigen Gegenstände anzuschaffen, dass man nur annehmen kann, „Leinewand und Flachs“ sei hier nur als Beispiel gesetzt. Leinewand und Flachs ist es ja, was damals die Zierde eines Hausstandes war, dessen Besitz als höchster Stolz galt. Und wenn der Ehefrau erlaubt ist,

[1]) Hamburger Statuten, Theil II, Tit. 8, Art. 1.

[2]) Lübeckische Statuten und Stadtrecht, Th. III, Tit. 6, Art. 13.

[3]) Statuta Civitatis Hildesieusis bei F. E. von Pufendorf. „Observationes juris universi“ 1770, Bd. 4, Appendix, S. 287, Art. 3.

gerade über diese Gegenstände Geschäfte abzuschliessen, so wird wohl die Annahme berechtigt sein, dass sie auch alle die sonstigen laufenden Bedürfnisse des Hauswesens selbst besorgen durfte. G. Schmitt[1]): „Wenn einzelne Partikulargesetze, wie die Hamburger Statuten von 1603 II, 8 nur Anschaffung der Frau „an Leinwand und Flachs zu des Hauses Nothdurft gehörig" als innerhalb der Schlüsselgewalt gelegen anführen, so ist hierunter ohne Zweifel nur eine beispielweise Anführung zu verstehen."

Die neueren Gesetze haben zwar den Ausdruck „Schlüsselgewalt" auch nicht aufgenommen, gewähren aber die darinliegenden Befugnisse der Ehefrau: Allgem. Landrecht für die Preussischen Staaten II, 1 § 321, Sächsisches Bürgerliches Gesetzbuch § 1645, Code civil art. 1420, Badisches Landrecht Art 1420a, Privatrechtliches Gesetzbuch für den Canton Zürich § 150, Lippe-Detmoldische Verordnung vom 27. 3. 1786 wegen der Gütergemeinschaft unter Eheleuten § 11.

Auch der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich giebt der Ehefrau das Recht der Schlüsselgewalt, ohne diesen Namen anzuwenden. Dagegen findet er sich in den Motiven zu dem Entwurfe erster Lesung, die eine ausführliche Darstellung des Instituts geben, auf die noch häufig zurückzukommen sein wird.

§ 3.

Die Erfordernisse der Schlüsselgewalt.

Die Schlüsselgewalt beruht auf dem Gesichtspunkte, dass die Ehefrau dem Haushalte vorzustehen hat. Erstes Erforderniss für ihr Vorhandensein ist daher ein selbstständiger ehelicher Haushalt. Wohnt das Ehepaar bei dritten Personen, z. B. den Eltern eines der Gatten, die für Wohnung, Kost u. s. w. sorgen, so kann man natürlich nicht von der Frau als Vorsteherin des Haushaltes, und daher auch nicht von einer Schlüsselgewalt sprechen.

Derselbe Fall ist vorhanden, wenn das Ehepaar deshalb

[1]) G. Schmitt: „Die Schlüsselgewalt der Ehefrau nach deutschem Recht", 1893, S. 14.

keinen selbstständigen Haushalt begründet hat, weil es auf Reisen ist, in Gasthäusern wohnt und seinen Aufenthalt ständig wechselt.

Ein zweites Erforderniss ist, dass es wirklich der gemeinschaftliche Haushalt ist, dem die Ehefrau vorsteht. Verlässt die Ehefrau den Mann, oder ist auf eine Trennung von Tisch und Bett erkannt, so ist der Hausstand der Frau nicht mehr der des Mannes, und sie darf nicht das Recht haben, den Mann durch ihre Handlungen zu verpflichten. Diesen Punkt hebt das Sächsische Bürgerliche Gesetzbuch[1]) ausdrücklich hervor: „Die Ehefrau kann in der Zeit der Trennung von Tisch und Bette, soweit es für sie nötig ist, ohne Einwilligung ihres Ehemannes Verträge eingehen. Schliesst sie während dieser Zeit Verträge, welche auf den Haushalt Bezug haben, so wird dadurch ihr Ehemann Dritten gegenüber nicht verpflichtet."

Diese Thatsache erkannte für den Geltungsbereich des Preussischen Rechts auch eine Entscheidung des früheren Kammergerichts an, begründete sie aber damit, dass das A. L. R. II, 1 § 321 „gewöhnliche Haushaltungsgeschäfte" voraussetze, und ein Getrenntleben nicht zu den gewöhnlichen Fällen gehöre[2]). Freilich ist es ein ungewöhnlicher Fall, aber die nöthigen Haushaltungsgeschäfte bleiben doch „gewöhnliche", wenn sie sich auch auf einen anderen Haushalt beziehen. Der Grund ist vielmehr der, „dass der Mann die Kosten für die gemeinsame Haushaltung tragen soll, nicht aber die Kosten einer eventuellen anderen der Frau[3])."

Die meisten Schriftsteller gehen davon aus, dass jedes Getrenntsein der Frau vom Manne die Schlüsselgewalt aufhören lasse, und berücksichtigen nicht, dass untersucht werden muss, wo bei einer Trennung der frühere gemeinsame Haushalt weitergeführt werde. Stobbe[4]): „Die Berechtigung der Frau hängt davon ab, dass sie den Haus-

[1]) Sächs. Bürg. Gesetzb. § 1756.

[2]) Bornemann, „Darstellung des Preussischen Civilrechts" Bd. V, S. 108.

[3]) Bornemann a. a. O. S. 108.

[4]) Stobbe a. a. O. S. 147.

halt thatsächlich führt, und fällt fort, wenn sie vom Manne separirt ist.“ Dernburg[1]): „es ist erfordert, dass die Frau thatsächlich dem Haushalt ihres Mannes vorsteht: eine thatsächlich separirte Frau verbindet den Mann, abgesehen von der nützlichen Verwendung, nicht.“

Hier scheint nur der Fall in's Auge gefasst zu sein, dass die Frau den Mann verlässt. Wie aber, wenn sich der Mann entfernt, die Frau aber mit den Kindern zurückbleibt? Hier ist wohl noch der Haushalt vorhanden, von dem das Gesetz bestimmt, dass der Mann die Kosten trage, und es wäre eine grosse Härte gegen die Frau, wollte man ihr in diesem Falle das Recht entziehen, das eheliche Vermögen durch ihre auf die Wirthschaft bezüglichen Contracte zu verpflichten. Dieser Gesichtspunkt findet sich auch im Allgemeinen Landrecht[2]) hervorgehoben: „Hat der Mann sich entfernt, ohne wegen des Unterhaltes seiner Familie oder des Betriebes seines Gewerbes hinreichende Verfügungen zu treffen, so muss er diejenigen Schulden, welche die Frau zu solchem Behufe hat aufnehmen müssen, als die seinigen anerkennen“, und ebenso in den Motiven zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches[3]): „Ihr unter dieser Voraussetzung das Recht allgemein zu versagen, würde namentlich im Hinblick auf solche Fälle bedenklich sein, in welchen der Ehemann sich entfernt hat.“ Man wird also mit Dernburg sagen können, dass „die Frau thatsächlich dem Haushalt ihres Mannes vorstehen muss“, indem man das Vorhandensein dieses Haushaltes auch dann annimmt, wenn der Ehemann seine Familie böswillig verlassen hat.

„Einem Haushalte thatsächlich vorstehen“ kann aber weiter nur eine Frau, welche geistig und körperlich dazu geeignet ist. Einer Person, die vollkommen ausser Stande ist, ihrer Pflicht nachzukommen, die vielleicht geistig nicht gesund oder andauernd körperlich krank ist, sodass sie die Wirthschaft nicht übersehen kann, wird auch dies wichtige Recht nicht zugestanden werden können. Ist die Krankheit

[1]) Dernburg, „Lehrbuch des Preussischen Privatrechts“ 1884 Bd. 3, S. 74.

[2]) A. L. R. II. 1 § 326.

[3]) Motive Bd. IV, S. 118.

dagegen vorübergehend, oder eine derartige, dass die Frau trotzdem die Oberleitung des Haushaltes in den Händen behält, so hat sie mit dieser auch die Schlüsselgewalt.

Grossjährigkeit der Frau ist kein Erforderniss, denn wenn das Gesetz dem minderjährigen Mädchen erlaubt, in die Ehe zu treten, muss sie auch alle im Stande der Ehefrau liegenden Rechte haben, und ihre Pflichten erfüllen können.

Nicht einverstanden wird man sich mit der Behauptung G. Schmitt's[1]) erklären können, dass „der Begriff „Schlüsselgewalt" bei Frauen fürstlichen Standes nur in den seltensten Fällen Anwendung wird finden können." Gewiss ist es richtig, dass die Funktionen der Hausfrau, wie Schmitt hervorhebt, innerhalb dieser Sphäre meistens auf bezahlte Arbeitskräfte übergehen. Aber es bleiben doch immer Geschäfte übrig, die auch Frauen aus regierenden Häusern — und solche meint Schmitt offenbar mit „Frauen fürstlichen Standes" — selbst abzuschliessen pflegen, — wie z. B. die meisten dieser Damen Toilettengegenstände, Geschenke für die Kinder u. s. f. in eigener Person einzukaufen pflegen, und im Hinblick hierauf könnte man auch in solchen Fällen von einer Schlüsselgewalt sprechen. Der Umfang freilich liesse sich schwer darstellen, aber immerhin giebt es Summen, die auch für die Kasse eines regierenden Herren zu hoch sind, und bei welchem man auch den Ehefrauen aus diesem Kreise das Recht absprechen müsste, ihren Ehemann zu verpflichten.

Ganz unabhängig ist das Vorhandensein der Schlüsselgewalt vom ehelichen Güterrecht. Bei allen deutschen Systemen des ehelichen Güterrechts führt der Mann die Verwaltung des ehelichen Vermögens, bei allen ist die Hausfrau berechtigt und verpflichtet, den Hausstand, zu führen, während ihr im Allgemeinen jede Einwirkung auf das eheliche Vermögen untersagt ist, und so ist der Grund für die Existenz der Schlüsselgewalt bei allen Systemen gleichmässig vorhanden.

Zachariä von Lingenthal[2]): „— — — auf das eheliche

[1]) G. Schmitt, a. a. O., S. 12.

[2]) Zachariä von Lingenthal, „Handbuch des französischen Civilrechts", Bd. IV, S. 93, Anmerk.

Güterrecht kommt nichts an.“ Motive zum Entwurf eines B. G. B.[1]): „— — — und zwar ohne Rücksicht auf die Art des ehelichen Güterstandes.“

Streitig dagegen ist es geworden, ob man der Ehefrau dieses wichtige Recht auch zusprechen dürfe beim gemeinen Dotalrecht, wie es noch in Neu-Vorpommern und Rügen, in Braunschweig, Waldeck, in Theilen von Hannover, Kurhessen, Bayern und Mecklenburg gilt, zumal ja nach der römischen Rechtsauffassung die Ehefrau die freie Verfügung über ihr Vermögen behält. Die Frage ist unbedingt dahin zu entscheiden, dass auch bei diesem System die Ehefrau die Schlüsselgewalt hat. Denn diese ist ein so urdeutsches Institut, ist so eng verknüpft mit dem Begriff der deutschen Hausfrau, dass jedes in Deutschland eindringende Recht sie unbedingt aufnehmen musste. Runde: „Diese Sitte muss aber auch wohl neben dem völlig getrennten Güterverhältniss des römischen Rechts anerkannt werden[2]).“ In diesem Sinne hat auch das Reichsgericht sich ausgesprochen. Entscheidung des Reichsgerichts vom 31. 3. 1882[3]): „Es ist zwar anzuerkennen, dass die Normen dieses Rechts (d. h. des römischen Dotalrechts) durch veränderte Anschauungen über die Stellung der Ehegatten zu einander Modificationen erlitten haben, in Folge deren der Ehefrau allgemein eine grössere Selbstständigkeit in der Führung der Hauswirthschaft, die sogenannte Schlüsselgewalt, zuerkannt wird.“

Für das Märkische Provinzial-Recht hatte dies schon vorher eine Obertribunals-Entscheidung vom 4. 2. 1864 anerkannt, und zwar mit dem ausdrücklichen Hervorheben, dass die Regeln des gemeinen Rechts in dieser Hinsicht denen des Allgemeinen Landrechts entsprechen[4]).

Die Erfordernisse für das Vorhandensein der Schlüsselgewalt sind also kurz zusammengefasst diese: ein gemeinsamer ehelicher Hausstand und eine zu seiner Leitung befähigte Frau.

---

[1]) Motive, Bd. IV, S. 117.

[2]) Runde, „Deutsches ehel. Güterrecht“, 1841, S. 99.

[3]) Gruchot's Beiträge, 26. Jahrg., No. 126.

[4]) Striethorst's Archiv, Bd. 56, S. 26.

Trotzdem dieses Recht so eng mit der Würde der deutschen Hausfrau verknüpft ist, können die Ehegatten es durch übereinstimmenden Willen ausschliessen. Da sich aber ein Führen des Haushaltes ohne Schlüsselgewalt nicht denken lässt, daher auch die Führung des Haushaltes durch die Ehefrau ausgeschlossen werden muss, und diese nicht nur ein Recht, sondern auch eine Pflicht der Hausfrau ist, so genügt nicht ein einseitiger Verzicht dieser auf ihre Rechte, sondern es muss auch der Ehemann ausdrücklich auf sein Recht verzichten, dass ihm die Hausfrau die Wirthschaft führe.

§ 4.

Die juristische Natur der Schlüsselgewalt.

Ueber die juristische Natur der Schlüsselgewalt ist früher viel gestritten worden. Man fragte sich, wie kommt die Ehefrau zu dem Rechte, durch ihre Handlungen den Mann zu verpflichten, wo doch alle deutschen Rechte davon ausgehen, dass dem Manne die Vertretung der Ehe und die Verwaltung des ehelichen Vermögens zusteht. An der unbeschränkten Gewalt des Mannes über die Ehefrau hielt die ältere Meinung auch fest; sie konnte sich in den Gedanken nicht finden, dass die deutsche Hausfrau sich soweit aus ihrer untergeordneten Stellung erhoben haben könnte, dass ihr ohne oder gar gegen den Willen des Mannes ein eigenes Recht zustehen könnte. Man glaubte daher, dass es eines, ausdrücklichen oder stillschweigenden, Mandats des Ehemanns bedürfe, um der Ehefrau die Schlüsselgewalt zu übertragen. Die Hauptvertreter dieser ältern, damals viel verbreiteten Ansicht sind Kind, der in seinen „Quaestiones forenses“ [1]) von einem „praesumptus consensus“ und Maurenbrecher [2]), der von dem „praesumirten vormundschaftlichen Consens des Mannes“ spricht. Dieselbe Auffassung finden wir auch in mehreren Gesetzen der damaligen Zeit vertreten, so in der oben erwähnten Lippe-Detmoldischen Verordnung (§ 11): „Da jeder Zeit

[1]) Kind, „Quaest. for.“ 1807 Bd. III, S. 469.

[2]) Maurenbrecher a. a. O. S. 548.

vermuthet wird, dass der Mann ihr die Besorgung des inneren Hauswesens überlassen habe — —", und im Code Civil (Art. 1420): „Toute dette, qui n'est contractée par la femme qu'en vertu de la procuration générale ou spéciale du mari, est à la charge de la communauté."

Letzterem folgte in dieser Auffassung auch Zachariä von Lingenthal, der Kommentator des Code Civil[1]): „Sie hat diese Macht und Gewalt nicht vermöge einer stillschweigenden Autorisation, sondern vermöge einer von dem Manne stillschweigend erhaltenen Vollmacht." In neuerer Zeit scheint sich für ein Mandat auch auszusprechen das Oberlandesgericht zu Rostock in einer Entscheidung vom 24. 11. 1879[2]): „in einem Fall, wie dem vorliegenden, in welchem eine Ehefrau nicht ausdrücklich als Vertreterin ihres Ehemannes einkauft, steht allerdings ihre mandatarische Stellung nicht absolut fest."

Diese Auffassung ist aber nicht richtig und verträgt sich weder mit dem Begriffe des Mandats, noch mit der Stellung und Würde der deutschen Ehefrau.

Das Mandat ist ein freiwilliger Vertrag zwischen Mandanten und Mandatar. Es liegt ganz im Willen des Mandanten, ob er überhaupt in ein Mandatsverhältniss eintreten will. In Konsequenz dessen müsste auch der Ehemann das Recht haben, seiner Frau die Befugniss der Schlüsselgewalt bei Eingehung der Ehe nicht zu übertragen, oder, wenn man von einem vermutheten stillschweigenden Mandat ausgeht, ihr diese Befugniss ausdrücklich abzuerkennen.

Dem Mandanten steht ferner unter allen Umständen, selbst wenn er darauf verzichtet hat, das Recht zu, das Mandatsverhältniss ohne Grund zu kündigen. Nun kann freilich auch der Ehemann als Haupt der ehelichen Genossenschaft der Frau die Schlüsselgewalt wirksam entziehen, wie unten nachgewiesen werden wird, jedoch nur aus triftigen Gründen, und immer kann die Frau sich an das Gericht um Aufhebung dieser Entziehung wenden.

Die juristische Natur der Schlüsselgewalt ruht vielmehr

---

[1]) Zachariä von Lingenthal a. a. O. S. 93.

[2]) Seufferts Archiv Bd. 39, No. 22.

in der Stellung der deutschen Hausfrau. Wie das Recht des Mannes auf die Verwaltung des fräulichen Vermögens nicht auf einem Mandat beruht, sondern ein eigenes Recht des Mannes ist, so ist auch das Recht auf Führung des Haushaltes und die damit verbundene Schlüsselgewalt ein Recht der deutschen Hausfrau als solcher. Die Frau ist die ebenbürtige Genossin des Mannes, ihren Fähigkeiten entspricht die Führung des Haushaltes, wie denen des Mannes die Verwaltung des Vermögens entspricht. Dieses Ehrenrecht der Frau von der Willkür des Mannes abhängig zu machen, der es jeder fremden, beliebigen Person übertragen könnte, wäre entwürdigend für die deutsche Hausfrau. Und da, wie oben nachzuweisen versucht ist, die Schlüsselgewalt untrennbar von der Leitung des Haushaltes ist und mit dieser gleichzeitig entstanden, so können wir sagen, dass, so lange die deutsche Hausfrau an der Spitze des Haushaltes steht, die Schlüsselgewalt ihr eigenes, vom ehemännlichen Willen unabhängiges Recht ist. Unabhängig in seinem Vorhandensein, aber in seiner Ausübung doch nicht ganz unabhängig vom Manne. Denn das Recht der Ehefrau ist gewissermassen nur ein Unterrecht von dem Recht des Mannes, als Haupt der Familie aufzutreten, und in Folge dieses obersten Grundsatzes hat sich auch die Frau innerhalb ihres selbstständigen Rechts den Anordnungen des Mannes zu fügen. Entwurf eines B. G. B. (II. Lesung) § 1254, Abs. 1: „dem Manne steht die Entscheidung in allen das gemeinschaftliche Leben betreffenden Angelegenheiten zu.“

Diese Ansicht, dass die Schlüsselgewalt der Ehefrau ihr eigenes Recht sei, und sich nicht auf ein Mandat des Mannes stütze, ist jetzt die allgemeine geworden. Mittermaier[1]): „Es ist nicht passend, wenn man nur von einer vermutheten Ermächtigung des Ehemannes ausgeht.“ Runde[2]): „Ein stillschweigender oder vermuthlicher Auftrag des Mannes liegt dem selbstständigen Recht der deutschen Hausfrau

[1]) Mittermaier, „Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts“ 1847, Bd. II, S. 409, Anm. 25.

[2]) Runde a. a. O. S. 409.

nicht zu Grunde.“ L. E. W. Schmidt[1]): „— — da die Frau das Recht der Haushaltung nicht durch ein willkürliches Mandat, sondern vermöge ihres Rechtes als Hausfrau erworben hat.“ Gerber[2]): „Diese Verfügungsgewalt ist das eigene Recht der Frau, welches nicht auf einen Auftrag des Mannes gestützt sein darf.“ Stobbe[3]): „Dieselbe beruht weder auf einem ausdrücklichen, noch auf einem stillschweigenden Mandat (mandatum praesumtum), sondern darauf, dass zufolge eines objektiven Rechtssatzes der deutschen Hausfrau das Gebiet der Haushaltung in bestimmtem, herkömmlichem Umfange zusteht.“ G. Schmitt[4]): „Die Schlüsselgewalt ist also eine selbstständige, vom Willen des Mannes unabhängige, in dem Boden des Rechtes wurzelnde Handlungsbefugniss der Ehefrau.“

Von der Ansicht, dass die Schlüsselgewalt ein eigenes Recht der Frau ist, ist man also jetzt allgemein überzeugt. Aber — so ist die herrschende Meinung, die besonders im Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuch (2. Lesung) stark ausgeprägt ist, — dies Recht geht nicht dahin, dass die Frau diesen Zweig der ehelichen Vertretung selbstständig übernimmt und die dahin gehörigen Geschäfte selbstständig als Ehefrau abschliesst, sondern es ist nur ein Recht, den Mann in diesem Kreise zu vertreten. Der Entwurf folgt nicht dem deutschrechtlichen Gedanken, dass Mann und Frau in der Ehe eine Einheit bilden, er kennt keine eheliche Genossenschaft, sondern er schliesst sich dem römischen Recht an, das Mann und Frau auch in Bezug auf die Ehe streng scheidet. Daher kennt er nur Schulden des Mannes einerseits und Schulden der Frau andererseits; Schulden der Ehe im eigentlichen Sinne kennt er nicht Weil nur der Mann als Haupt der Ehe die alleinige Verfügung über das eheliche Vermögen hat, so ist auch er allein berechtigt, das eheliche Vermögen mit Schulden zu belasten. Da aber das Gesetz gezwungen ist, der Frau innerhalb der Sphäre, deren Besorgung den Fähigkeiten und Anlagen des Mannes

[1]) L. E. W. Schmidt, „Das Preussische Familienrecht“ 1843, S. 159.
[2]) Gerber, System des Deutschen Privatrechts 1886, S. 439, Anm. 8.
[3]) Stobbe a. a. O. S. 145.
[4]) G. Schmitt a. a. O. S. 9.

nicht entspricht, das Recht zu geben, gültig Geschäfte abzuschliessen, so erkennt es dies Recht nicht als Ausnahme von der Unfähigkeit, das eheliche Vermögen zu belasten, an, sondern nur als Stellvertretungsrecht. Die Frau handelt also innerhalb der Schlüsselgewalt nicht als Ehefrau, nicht als Theil der ehelichen Genossenschaft, sondern nur als nothwendige Vertreterin des Mannes, und wenn sie handelt, handelt sie im Namen des Mannes.

Diese Auffassung lässt den Entwurf[1]) sagen: „Die Frau ist berechtigt, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte des Mannes für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten.

Rechtsgeschäfte, die sie innerhalb dieses Wirkungskreises vornimmt, gelten als im Namen des Mannes vorgenommen, wenn sich nicht aus den Umständen ein anderes ergiebt."

Diese Auffassung entspricht nicht dem deutschen Recht — und ein deutschrechtliches Institut ist die Schlüsselgewalt, — entspricht nicht der Stellung der deutschen Hausfrau. Im römischen Recht sind Mann und Frau auch in der Ehe zwei scharf getrennt nebeneinander stehende Personen. Aber das deutsche Recht kennt eine eheliche Genossenschaft, und kennt infolgedessen auch Schulden, die zu Gunsten dieser Genossenschaft gemacht werden. „Die Ehegatten werden nicht als eine beliebige Zweiheit nebeneinanderstehender Individualwillen, sondern als die durcheinander gebundenen und in dem Verhältnisse natürlicher Ungleichheit organisch verknüpften Träger vereinigter Willen berechtigt und verpflichtet[2])." Warum will man nun der Frau nicht das Recht zugestehen, in diesem Kreise, den zu vertreten sie allein berechtigt ist, selbstständig als Glied der ehelichen Gemeinschaft das Ehegut zu verpflichten? In dieser Gemeinschaft steht die Frau da als principiell gleichberechtigte Genossin des Mannes. Der Mann hat, entsprechend seiner Stellung als Familienhaupt, die Verwaltung des ehe-

[1]) Entwurf eines B. G. B. (2. Lesung) § 1257.

[2]) Gierke, „Das deutsche Genossenschaftsrecht", 2. Band: „Geschichte des deutschen Körperschaftsbegriffs", 1873, S. 931.

lichen Vermögens. Die Besorgung des Hausstandes ist aber Sache der Frau, und hier hat das Recht des Mannes seine Schranken. Schliesst die Frau in diesem Kreise Rechtsgeschäfte ab, so sind es nicht solche des Mannes, sondern von der Frau abgeschlossene Geschäfte der Ehe; und nicht weil die Frau Stellvertreterin des Mannes ist, sondern weil sie die Leitung des Hausstandes hat, sind ihre Rechtsgeschäfte gültig.

Als Schulden der ehelichen Genossenschaft stehen sie nun ebenso da, wie die vom Manne kontrahirten Schulden — und so kann man praktisch mit dem Satze des Entwurfs wohl übereinstimmen, dass die Schulden der Frau innerhalb der Schlüsselgewalt als Schulden des Mannes angesehen werden können.

Gegen die Auffassung des Entwurfs wendet sich auch Gierke in seiner Beurtheilung des Entwurfs[1]).

§ 5.

Umfang der Schlüsselgewalt.

Schon bei der Darlegung, dass auch der Ehefrau aus regierendem Hause die Schlüsselgewalt zuerkannt werden müsse, ist hervorgehoben worden, wie schwer sich der Umfang dieses Rechts bestimmen lässt. In älterer Zeit, wo einerseits die Unterschiede zwischen reich und arm noch nicht so wie heute sich geltend machten, wo man andererseits noch nicht einen Richterstand hatte, dem man die Beurtheilung einer so wichtigen Frage anheimgeben konnte, half man sich, wie die oben angeführten Stadtrechte darthun, in der einfachen Weise, dass man eine feste, auch für damalige Verhältnisse sehr kleine Summe bestimmte, bis zu welcher jede Frau Rechtsgeschäfte vornehmen, welche aber keine Frau, auch nicht die des reichsten Mannes, überschreiten durfte. Hiervon mussten die neueren Gesetzgebungen natürlich ganz absehen. Zu welchen Absurditäten und Lächerlichkeiten eine derartige Bestimmung heutzutage

[1]) Gierke, „Der Entwurf eines B. G. B. und das deutsche Recht“, 1889, S. 405.

führen würde, liegt auf der Hand. Man bedenke nur, dass dann der Frau eines reichen Banquiers, dessen Haushalt täglich hunderte von Mark verschlingt, nur dieselben Befugnisse zur Leitung dieses Haushaltes zustünden, wie der Frau eines armen Fabrikarbeiters, dessen ganzer Wochenlohn vielleicht zwanzig Mark beträgt, wovon er sich und seine ganze Familie unterhalten muss.

Wie es also ganz unmöglich ist, die hausfräuliche Verfügungsgewalt auf eine bestimmte Summe zu beschränken, so ist auch eine genaue Aufzählung der aus ihr sich ergebenden Befugnisse nicht rathsam, und wenn später versucht werden wird, den Umfang der Schlüsselgewalt in grossen Grenzen festzustellen, so geschieht es in dem Bewusstsein, dass auch diese Grenzen im einzelnen Fall häufig entweder zu weit oder zu eng sein werden, ein Umstand, der für ein Gesetz die Aufnahme solcher Bestimmung sofort unmöglich macht. Und bei jedem Haushalte ist der Umfang der Schlüsselgewalt verschieden. Rang und Stand des Ehemannes, seine gesellschaftliche Stellung, die Grösse seiner Familie, seine Art, nach aussen aufzutreten, seine wirklichen Vermögensverhältnisse, der gute Glaube des Publikums, das ihn vielleicht für reicher hält, als er in der That ist, die Sitte des Ortes, alles dies bestimmt den Umfang der Schlüsselgewalt im einzelnen Fall. Kind[1]): „Ubi de hac re contenditur, judicis est, tum ex more regionis, tum ex mariti conditione ac facultatibus, tum ex numero ac onere familiae, tum denique ex consuetudine praeteriti temporis atque debiti similis frequenti in praeteritum agnitione aestimare, quatenus in maritum actio sit danda.“ Bluntschli[2]): „Wie die eine Wirthschaft in kleinen, die andere in grossen Verhältnissen sich bewegt, und die Landes- und Standessitte die Art des ehelichen Tisches, der Kleidung, der Bedürfnisse der Familienglieder, die gesellschaftlichen Genüsse und dergleichen grossentheils und verschieden bestimmen, so muss auch das Recht diese Verschiedenheiten beachten.“ Motive zum Entwurf eines

[1]) Kind a. a. O. S. 470.

[2]) Bluntschli, Deutsches Privatrecht 1864, S. 599.

B. G. B.[1]): „Die Letzteren (d. h. die hierher gehörigen Rechtsgeschäfte) müssen innerhalb desjenigen Kreises liegen, welcher durch die socialen Verhältnisse der Ehegatten und durch die Sitte bestimmt wird.“[2]) G. Schmitt[3]) meint, „dass sich der Umfang der Schlüsselgewalt nach den Gesetzen und Gewohnheiten des Ortes richtet, wo unmittelbar nach Abschluss der Ehe die Gatten ihren ordentlichen und ständigen bürgerlichen Wohnsitz aufgeschlagen haben.“ Diese Annahme ist nicht richtig und würde zu grossen Unzuträglichkeiten führen. Die Schlüsselgewalt ist unabhängig vom ehelichen Güterrecht, und wenn ihr Umfang in den verschiedenen Orten verschieden ist, so ist dies ein Ausfluss der Ortssitte, nicht des ehelichen Gütersystems, welches, wie wir sehen werden, für die Schlüsselgewalt nur soweit in Betracht kommt, als sich nach ihm die Haftung des fräulichen Vermögens für die Haushaltungsschulden bestimmt.

Man wird sich daher einverstanden damit erklären, dass die Gesetze jeden Versuch unterlassen, die Schlüsselgewalt der Ehefrau genau zu begrenzen, und sich darauf beschränken, allgemein von der Führung des Haushaltes, der Wirthschaft u. s. w. zu sprechen. A. L. R. II. 1, § 321: „Hat jedoch die Frau zu gewöhnlichen Haushaltungsgeschäften oder Nothdurften, Waaren oder Sachen auf Borg genommen, so muss der Mann die Schuld als die seinige anerkennen.“ Sächsisches Bürgerliches Gesetzbuch § 1645: „Die Ehefrau macht durch Verträge, welche sie zum Zwecke der Führung des Haushaltes mit Dritten ohne Einwilligung des Ehemannes schliesst, denselben verbindlich.“ Privatrechtliches Gesetzbuch für den Canton Zürich § 150: „Soweit der Ehefrau die Sorge für die täglichen gewöhnten Bedürfnisse der Haushaltung zusteht — —.“ Der Entwurf für ein bürgerliches Gesetzbuch bestimmt[4]): „Die Frau ist berechtigt, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte

[1]) Motive zum Entw. eines B. G. B. (1. Les.) Bd. IV, S. 118.
[2]) Aehnlich Dernburg a. a. O. S. 73 und Runde a. a. O. S. 409.
[3]) G. Schmitt a. a. O. S. 13.
[4]) Entwurf für ein B. G. B. (2. Lesung) § 1257, Abs. 1.

des Mannes zu besorgen und ihn zu vertreten", und die Motive zum Entwurf erster Lesung, der ausser unwesentlichen redactionellen Aenderungen dieselbe Bestimmung enthält, wenden sich im Anschluss hieran gegen die oben angeführten Gesetze, indem sie ausführen, dass das Wort „Haushalt" zu eng sei, da viele in die Schlüsselgewalt fallende Geschäfte, wie Anschaffen von Kleidungsstücken für Mann und Kinder u. s. w. nicht unter den Begriff „Haushalt" fallen, und wählen dafür den Ausdruck „häuslicher Wirkungskreis", eine Aenderung, für welche auch Mitteis in einer Besprechung des Entwurfs eintritt[1]). Die Auffassung erscheint etwas gesucht. Unser Sprachgebrauch versteht unter „Führung des Haushaltes" nicht nur die Führung der Wirthschaft, sondern begreift alle häuslichen Rechte und Pflichten der Frau darunter, so dass sich auf die nothwendige Frage, was denn nun der häusliche „Wirkungskreis" sei, doch die Antwort ergiebt, dass er eben in der Führung des Haushaltes besteht.

Es ist dann also Sache des Richters, in den ihm zur Entscheidung vorliegenden Fällen festzustellen, ob das fragliche Rechtsgeschäft noch innerhalb der Befugnisse der Frau liege. Dies soll er unter Berücksichtigung der oben angeführten Umstände nach eigenem Ermessen und eigenem Urtheil thun, und nicht, ausser in ganz ungewöhnlichen und schwierigen Fällen, Sachverständige zuziehen. Entscheidung des Appellationsgerichts zu Hamm vom 13.9.1867[2]): „Der in dieser Instanz darüber vorgeschlagene Sachverständige — — —, war nicht zu vernehmen, da die Frage, was durch das gewöhnliche Lebensbedürfniss geboten sei, — als Thatfrage der Beurtheilung des Richters angehört."

Versuchen wir nun, hier die Frage zu erörtern, von deren Beantwortung der Gesetzgeber absehen muss, so können wir nur in weiten Umrissen darstellen, was Sitte

[1]) Bemerkungen zum ehelichen Güterrecht nach dem Entwurf eines B. G. B. für das Deutsche Reich von Dr. Ludwig Mitteis (in „Zeitschrift für das Privat- und öffentl. Recht der Gegenwart", Bd. 16 1889, S. 555.)

[2]) Gruchot's Beiträge Bd. 15, No. 30.

und Gewohnheit regelmässig unter den Begriff des Hausstandes rechnet, und was eine jede Hausfrau, gleichviel welchem Stande ihr Mann angehört, innerhalb der oben gezogenen Grenzen zu thun berechtigt ist.

Wie immer, wenn das Gesetz gezwungen ist, allgemein gehaltene Vorschriften zu geben, ist es auch hier oft zu Streitigkeiten gekommen, und häufig haben sich die Gerichte mit dem Umfange der Schlüsselgewalt zu beschäftigen gehabt. Entscheidungen dieser Fälle liefern uns werthvolles Material.

Auch einige ältere Gesetze finden sich, die trotz der hervorgehobenen Schwierigkeiten es unternehmen, die Befugnisse der Frau mehr oder weniger erschöpfend darzustellen. So sagt die mehrfach erwähnte Lippe'sche Verordnung im § 11 „So kann sie auch ohne dessen (d. h. des Mannes) ausdrückliche Einwilligung die zur Führung der ihr anvertrauten Oekonomie nöthigen Kontrakte gültig schliessen, und zu deren Behuf bewegliches Vermögen veräussern, also weibliches Gesinde miethen, Hausgeräthe, Kleidungsstücke, und was zum Essen und Trinken erforderlich ist, anschaffen, dagegen das in der Haushaltung Ueberflüssige und Entbehrliche verkaufen und überhaupt in dergleichen häuslichen und wirthschaftlichen Angelegenheiten contrahiren."

Noch genauer begrenzt sie die „Castellische Landesordnung über die herkömmliche eheliche Gütergemeinschaft vom 1. 8. 1801" [1]). Sie bestimmt:

„§ 64, 2. Veräusserungen, die der Frau erlaubt sind.

Die Frau kann nichts veräussern ausser

1. ihre und der Kinder aus der Mode gekommenen und sonst unbrauchbaren Kleidungstücke,

2. die ihrer Besorgung überlassenen kleinen Haus- und Küchengeräthschaften,

3. die ihr landesüblich überlassenen Oekonomiesachen, als Butter, Schmalz, Eier.

§ 68b. Was die Frau kaufen dürfe? Sie kann ferner nichts kaufen ausser:

[1]) G. M. von Weber, „Darstellung der sämmtlichen Provinzial- und Statutarrechte des Königreichs Bayern, Bd. III, Th. II, §§ 64 u. 68.

1. ihre und der Kinder benöthigten Kleider,

2. das erforderliche Haushaltungs- und Küchengeräth, Betten und weisses Zeug,

3. die Küchenbedürfnisse und nöthigen Vorräthe,

4. das was in die ihr überlassene kleine Oekonomie schlägt."

Zum Hausstande einer Familie gehören in erster Linie Hausherr und Hausfrau, deren Kinder und das eventuell vorhandene Gesinde, ferner aber auch alle Personen, die bei der betreffenden Familie leben, also bei ihr wohnen und essen, wie z. B. häufig Verwandte von Mann oder Frau, Pensionäre, Lehrlinge u. s. w. Naturgemäss beschränkt sich für diese zuletztgenannten Personen der Wirkungskreis der Hausfrau im einzelnen Fall darauf, wieweit die Familie die Sorge für sie übernommen hat.

Zur Besorgung des Hausstandes gehört:

I. Der Ankauf

a) von Lebensmitteln, von Beleuchtungsgegenständen, und des Heizmaterials für den täglichen Bedarf, sowie der nöthigen Ess- und Trinkgeräthschaften.

b) Der Möbel- und der Zimmereinrichtung, soweit, wie es häufig nöthig ist, einzelne Stücke geringeren Werthes zur Ergänzung zu beschaffen sind. Nicht hierher gehört die Neuanschaffung einer ganzen Wohnungseinrichtung, wenn die vorige durch einen Brand zerstört ist (Entsch. des Reichsgerichts vom 31. 3. 1882)[1]. Dass aber „kleinere Parthien von Gardinenstoffen" wohl von der Hausfrau anzuschaffen sind, hat ein Urtheil des Oberlandesgerichts zu Rostock vom 24. 11. 1879[2]) festgestellt.

Die Frage, ob die Ehefrau auch berechtigt sein soll, Luxusartikel, die nur zur Verschönerung der Wohnung dienen sollen, oder Schmuckwaaren anzuschaffen. wird, da diese Gegenstände jedenfalls nicht zu den nöthigen Haushaltungsbedürfnissen gehören, im Allgemeinen zu verneinen sein. Freilich wird man auch hier berücksichtigen müssen,

[1]) Gruchot's Beiträge, Bd. 26, No. 126.

[2]) Seuffert's Archiv, Bd. 39, No. 22.

dass dergleichen Sachen häufig aufhören, Luxusartikel zu sein, dass im Haushalte eines reichen Kaufmanns oder hohen Beamten manche Luxusartikel in mässiger Preislage zu den gewöhnlichen Haushaltungsbedürfnissen gehören. In solchen Fällen müsste der Frau auch deren Anschaffung erlaubt sein. Stobbe[1]): „im Allgemeinen gilt sie als befugt — — — zum Einkauf — — — von Schmuck und Putz innerhalb des standesmässigen Aufwands.“ Langenn und Kori[2]): „Uebrigens hat dieses Justizkollegium (d. h. das vormalig Königlich Sächsische Appellations-Gericht) unter die Kategorie solcher hauswirthschaftlichen Geschäfte, welche der Ehefrau rechtlicher Vermuthung nach zukommen, auch — — den Einkauf von Schmuck- und Putzsachen für die Ehefrau selbst und für die Kinder, soweit dieser Aufwand nicht die Grenzen des dem Ehemanne obliegenden standesmässigen Unterhalts der Familie überstieg, — — gerechnet.“

c) Der nöthigen Bettwäsche, sowie der Kleidungsstücke und Toilettengegenstände für sich, Mann und Kinder. In Bezug auf das Gesinde ist insofern ein Unterschied zu machen, als die männlichen Dienstboten gewöhnlich Livree tragen, die natürlich auch von der Hausfrau zu beschaffen wäre, die weiblichen aber sich selbst kleiden. Natürlich soll sich auch hier, wie in all diesen Fällen, die Befugniss auf das Nöthige beschränken. So gehört nach Dernburg[3]) „ein seidenes Kleid für die Ehefrau des Beamten“ sehr wohl hierher: die Befugniss, sich zwei seidene Kleider zugleich anzuschaffen, hat aber eine solche Ehefrau nicht (Entsch. des Appellationsgerichts zu Hamm vom 13. 9. 1867)[4]). Ebensowenig darf der Frau eines mittleren Handwerkers das Recht zugestanden werden, Kleidungsstücke, Leib- und Bettwäsche, Federn zu Betten und dergl. in Höhe von 239 Thlr. zu kaufen (Entsch. des Appellationsgerichts zu Hamm vom 23. 3. 1866)[5]).

[1]) Stobbe, a. a. O., S. 147.

[2]) Langenn und Kori, „Erörterungen praktischer Rechtsfragen“ 1836, Th. II, S. 114.

[3]) Dernburg, a. a. O., S. 74.

[4]) Gruchot, Bd. 15, No. 30.

[5]) Gruchot, Bd. 14, No. 21.

II. Verkauf.

a) Die Frau hat das Recht, zum Haushalt gehörige Gegenstände, die nicht mehr benutzt werden und überflüssig geworden sind, zu verkaufen, zu vertauschen, eventuell auch, wenn der bei einem Verkauf zu erzielende Preis dem Werthe des Gegenstandes und den Summen, mit welchen das Ehepaar zu rechnen pflegt, gar zu wenig entspricht, — zu verschenken, so abgelegte oder aus der Mode gekommene Kleider u. s. w.

b) Während im Allgemeinen dem Manne das Recht zusteht, über die durch seine Thätigkeit oder innerhalb seines Berufs gefertigten oder erzeugten Gegenstände zu verfügen, wird es manchmal, besonders bei ländlichen Wirthschaften, in den Thätigkeitsbereich der Frau fallen, den Verkauf dieser Produkte, soweit sie einen gewissen Werth nicht übersteigen, zu betreiben. Der Verkauf wird ihr in der Regel gestattet sein für Produkte, wie Butter, Schmalz, Käse, Eier, Milch, Honig, Blumen, Gemüse, Obst, Geflügel u. s. w. Auf werthvollere Gegenstände ist das Recht nicht auszudehnen: so hat das Oberamts-Gericht zu Dresden im Urtheile vom 21. 6. 1860[1]) ausgeführt, dass die ländliche Ehefrau gemästete Schweine nicht verkaufen dürfe.

III. In das Gebiet der Schlüsselgewalt fällt das Recht, Verträge mit Handwerkern, wie Tapezier, Tischler, Schlosser über die Vornahme kleinerer Reparaturen in der Wohnung, der Haushaltungsgegenstände, des Mobiliars u. s. w. abzuschliessen. Ferner kann die Ehefrau auch die Anfertigung derjenigen Gegenstände, welche sie zu kaufen befugt ist, bestellen.

IV. Endlich hat die Ehefrau das Recht, das weibliche Gesinde zu miethen und den Dienstkontrakt aufzustellen. So bestimmt die preussisehe Gesindeordnung vom 8. 11. 1810, § 3: „weibliche Dienstboten kann die Frau annehmen, ohne dass es dazu der ausdrücklichen Einwilligung des Mannes bedarf.“

Von Gesindeordnungen, welche dieselben Bestimmungen

[1]) Seuffert's Archiv, Bd. 14, No. 98.

treffen, führt G. Schmitt[1]) die Gesindeordnung von Gotha (1797), von Rudolstadt (1822), von Braunschweig (1832), von Altenburg (1840), von Reuss j. L. (1841) und von Dessau-Köthen (1861) an.

Sonst sind noch zu nennen die oben erwähnte Lippesche Verordnung § 11 (1768) und die Gesindeordnungen von Oldenburg § 43 (1826) und Bremen § 9 (1829).

Die Weimarer Gesindeordnung (18. 6. 1823) macht einen von der Frau geschlossenen Miethskontrakt ausdrücklich von der Genehmigung des Ehemannes abhängig[2]).

Da aber „grundsätzlich der Ehemann das Recht hat, die Dienstboten für den Hausstand zu miethen“[3]), so darf es dem Manne nicht verwehrt sein, ihm missliebige Dienstboten zu entlassen, ohne einen eventuell von der Ehefrau auf längere Zeit geschlossenen Kontrakt zu berücksichtigen. Dies hebt die Preussische Gesindeordnung ausdrücklich hervor: „§ 4: doch kann der Mann, wenn ihm das angenommene Gesinde nicht anständig ist, dessen Wegschaffung nach verflossener, gesetzmässiger Dienstzeit, ohne Rücksicht auf die vertragsmässig bestimmte, nach vorgängiger Aufkündigung verfügen.“

G. Schmitt[4]) gewährt der Frau auch die Befugniss, männliche Dienstboten ohne Genehmigung des Ehemannes anzunehmen, womit man sich wohl nicht einverstanden erklären kann. Zunächst ist zu unterscheiden zwischen solchem männlichen Gesinde, das in erster Linie für den persönlichen Gebrauch des Herrn bestimmt ist, und solchem, dessen Dienste besonders für den Hausstand in Betracht kommen. Ersteres kann unter allen Umständen nur der Hausherr miethen. Wohin sollte es führen, wenn die Frau das Recht hätte, Kammerdiener, Kutscher, Reitknecht u. s. w. ohne Zustimmung des Mannes anzunehmen! Diese Befugniss wird ihr wohl im Ernste Niemand geben! Aber auch die Annahme der für den Hausstand bestimmten männlichen

[1]) G. Schmitt, a. a. O., S. 15.
[2]) Weimarer Gesinde-Ordnung vom 18. 6. 1823, § 3, Abs. 2.
[3]) Dernburg, a. a. O., 1888, Bd. II, 1. Hälfte, S. 587.
[4]) G. Schmitt a. a. O., S. 15.

Dienstboten, wie Diener und Koch, wird besser dem Manne allein zugestanden werden, da er sich auf die Beurtheilung des männlichen Dienstpersonals sicher besser versteht, als die Frau. Auch die Gesindeordnungen sprechen sämmtlich nur von der Annahme der weiblichen Dienstboten. Wenn die Bremer Gesindeordnung von 1829[1]) im § 9 sagt, dass die Frau bei längerer Abwesenheit des Mannes auch männliche Dienstboten annehmen dürfe, so hat sie dies Recht nicht kraft ihrer Schlüsselgewalt, sondern als Stellvertreterin des Mannes.

Unter den Begriff des weiblichen Gesindes würden fallen: Mägde, Haus- und Kindermädchen, Ammen, Köchinnen, Bonnen, auch die sogenannte „Stütze der Hausfrau". Weimarer Gesindeordnung § 2 „zu dem Gesinde gehören auch alle solchen Dienstleute, welchen vorzüglichere Dienstgeschäfte oder eine Art Aufsicht über die Haushaltung und Wirthschaft übertragen worden."

Endlich fällt unter diesen Passus auch die Annahme von Arbeitskräften, die nur für kurze Zeit oder zur einmaligen Vornahme bestimmter Verrichtungen im Haushalte beschäftigt werden, wie Aufwartefrau, Plättfrau, Waschfrau u. s. w.

Bei allen diesen Geschäften ist, wie bereits hervorgehoben, Voraussetzung, dass sie sich innerhalb der oben erwähnten Schranken bewegen, d. h. dem Stande, Vermögen u. s. f. des Ehemannes angemessen sind. Freilich darf man hier nicht den wirklichen Vermögensstand zu Grunde legen, sondern soweit der gutgläubige Dritte, der ja die pekuniäre Lage des Ehemannes seiner Contrahentin nicht kennen kann, aus dem Auftreten des Ehepaares und der Art, wie es seinen Hausstand führt, die Ehefrau für berechtigt halten durfte, derlei Geschäfte abzuschliessen, soweit müssen diese auch den Mann verpflichten. Oder sollte einem thatsächlich vermögenslosen Banquier, der es versteht, seine Lieferanten über seine wahren Vermögensverhältnisse zu täuschen, und der dadurch im Stande ist, auf grossem Fusse zu leben, die Einrede zustehen, dass

[1]) Berck a. a. O., S. 250.

seine Frau ihre Befugnisse überschritten habe, falls sie die zu einem solchen Hausstande nöthigen Geschäfte abschliesst?!

Soweit die Ehefrau aber ihre Befugnisse in einer Weise überschreitet, dass auch der Dritte darüber nicht im Zweifel sein kann, fallen diese Geschäfte nicht mehr in die Schlüsselgewalt und sind als ohne Genehmigung des Mannes von der Frau abgeschlossene Verträge ungültig[1]).

Der Contrahent der Frau ist aber auch dann als gutgläubig anzusehen, wenn zwar auch nach seiner Ueberzeugung die Verträge der Frau die durch die Verhältnisse der Ehe gezogenen Grenzen überschreiten, der Ehemann aber in früheren Fällen ähnliche Ueberschreitungen als verbindlich anerkannt hat, indem er z. B. Rechnungen aus solchen Geschäften anstandslos bezahlt hat.

Wir gelangen zu der Frage, auf welche Weise die Frau die nöthigen Haushaltungsbedürfnisse beschaffen soll. Hier giebt es zwei Fälle, dass nämlich entweder die Frau das nöthige Geld in Händen hat, oder dass sie gezwungen ist, zu borgen.

In wohlhabenden Kreisen ist das gewöhnliche, dass der Ehemann für jeden Monat oder für jedes Vierteljahr seiner Frau eine bestimmte Summe aussetzt, mit der sie die Haushaltungsbedürfnisse bestreiten soll, das sogenannte Wirthschafts- und Haushaltungsgeld. Dies unterscheidet sich wesentlich von dem ebenfalls häufig vom Ehemann der Frau gegebenen Spiel-, Nadel- oder Trüffel-Geld, eine Summe, die gewissermassen als Taschengeld gedacht ist, und die dazu bestimmt ist, all die kleinen Bedürfnisse einer Frau, die zu ihrem persönlichen Gebrauch dienen sollen, zu bestreiten, wie kleine Schmucksachen, Gelegenheitsgeschenke u. s. w. Das Nadelgeld wird Eigenthum der Frau, sie verwaltet es selbst, und was sie davon erübrigt, fällt in ihr Rezeptiz-Vermögen. Anders das Wirthschaftsgeld. Dies ist nur zur Bestreitung der häuslichen Wirthschaftsbedürfnisse bestimmt. Dem Manne steht, wie über das gesammte eheliche Vermögen, auch hierüber die Oberleitung zu, sodass

[1]) Cf. Stobbe a. a. O., S. 146 Anmerk. 5: „eine Tagelöhnerfrau bestellt bei einem Zahnarzt für sich ein Gebiss."

sich die Frau seinen Anordnungen zu fügen hat. Daraus ergiebt sich auch sein Recht, über die Ausgaben eine Rechnungslegung zu verlangen, falls nicht durch die in der Ehe herrschende Gewohnheit das Recht beseitigt ist. Motive zum Entwurf eines B. G. B., Bd. IV, S. 119: „es wird von den Umständen des einzelnen Falls und der Sitte abhängen, ob und inwieweit der Ehemann von der Ehefrau die Legung einer Rechnung im Sinne jener Bestimmung verlangen kann. Das Recht des Ehemannes auf Rechnungslegung gänzlich zu verneinen, ist nicht als angemessen erachtet."

Erspart die Ehefrau hier etwas von der ihr ausgesetzten Summe, so geht dies Ersparte nicht in ihr Eigenthum über, sondern ist entweder dem Manne zurückzugeben, oder auf die nächste Rate des Haushaltungsgeldes anzurechnen.

Ebenso liegt der Fall, wenn der Ehemann der Frau zur jedesmaligen Anschaffung der nöthigen Haushaltungsgegenstände Geld giebt.

Die Ehefrau hat aber nicht das Recht, Geld aus der Kasse des Mannes zu entnehmen, denn der Mann hat die Verwaltung des Vermögens, und braucht der Frau an Baarmitteln nur soviel zufliessen zu lassen, als in seinem Belieben steht. Dernburg[1]): „die Ehefrau hat keine gesetzliche Vollmacht zur Entnahme von Geld zu Haushaltungszwecken."

Viel wichtiger als dieser Fall ist aber die andere sich aus der Schlüsselgewalt ergebende Befugniss, dass nämlich die Ehefrau innerhalb ihres Wirkungskreises gültig Schulden contrahiren kann, die der Mann dann als für ihn verbindlich anerkennen muss. Giebt ihr der Mann baar Geld, so ist damit sein Wille klar ausgesprochen, dass die Frau die nöthigen Bedürfnisse für den gemeinsamen Hausstand anschaffen soll. Auch wenn ihr die Schlüsselgewalt nicht zustünde, würden die Geschäfte in diesem Fall gültig sein, da sie als Beauftragte des Mannes handeln würde; nur aus der Schlüsselgewalt ergiebt sich aber der Umstand, dass die Wirthschaftsschulden, die ohne Wissen und ohne oder gegen den Willen des Mannes contrahirt sind, diesen ver-

[1]) Dernburg a. a. O., Bd. III, S. 74.

pflichten. Denn wenn die Frau über die nöthigen Baarmittel nicht verfügt, so muss sie, um ihrer Pflicht nachkommen zu können, die erforderlichen Sachen auf Borg nehmen dürfen. A. L. R. II. 1. § 321: „Hat jedoch die Frau zu gewöhnlichen Haushaltungsgeschäften oder Nothdurften, Waaren oder Sachen auf Borg genommen, so muss der Mann dergleichen Schuld als die seinige anerkennen."

Erhält die Frau nun aber bei den Kaufleuten keinen Credit, darf sie dann zur Bestreitung der Haushaltungsbedürfnisse auch baar Geld leihen?

„Schlüsselgewalt" bedeutet, dass die Ehefrau die zur Führung des Haushaltes nöthigen Geschäfte ohne Genehmigung des Mannes gültig abschliessen darf. Wenn die Frau keine Baarmittel in Händen hat und auch vom Ehemann kein Geld bekommt, so ist es ohne Zweifel, falls sie die nöthigen Gegenstände auch auf Credit nicht erhält, ein zur Führung des Haushaltes nöthiges Geschäft, wenn sie zur Bestreitung der Haushaltungsbedürfnisse Geld leiht. Freilich ist hier die Stellung des Ehemannes gefährdeter. Nimmt die Frau Waaren auf Borg, so wird sie dieselben wohl in fast allen Fällen für den Haushalt verwerthen, während sie das Geld, dass sie sich als zur Bestreitung der Wirthschaftsbedürfnisse nöthig verschafft hat, zu allen anderen Zwecken leicht verwenden kann. Die bona fides des Dritten ist in diesem Falle nur anzunehmen, wenn die Frau ausdrücklich erklärt hat, dass sie das Geld zu Haushaltungszwecken verwenden wolle, während bei einem Kauf von Waaren innerhalb der gezogenen Grenzen dieser Zweck präsumirt wird.

Das Landrecht steht nicht auf diesem Standpunkt. Aus dem angeführten § 321 lässt sich klar ersehen, dass die Ehefrau nur „Waaren oder Sachen" auf Borg nehmen, nicht aber baar Geld leihen dürfe. Dernburg[1]): „L. R. II. 1. § 321 spricht nur von Borg von „Waaren oder Sachen" im Gegensatz zum baaren Gelde."

Borgt die Frau Geld und verwendet sie dasselbe zu

[1]) Dernburg a. a. O., S. 74, Anmerk. 23, ebenso Förster-Eccius „Preussisches Privatrecht" 1893, Bd. IV, S. 38, Anm. 40.

Haushaltungszwecken, so haftet natürlich auch nach dem Landrecht der Mann aus der versio in rem. A. L. R. II. 1. § 324: „Hat die Frau Sachen oder Geld erborgt, und zum gemeinschaftlichen Besten beider Eheleute nützlich verwendet, so wird dadurch die Schuld verbindlich."

Mit der Haltung des Landrechts in dieser Frage hat sich auch der Revisor, der im Jahre 1830 einen Entwurf zum Titel 1 des 2. Theils des Landrechts vorlegte, nicht einverstanden erklärt. In den Motiven zu diesem Entwurf bemerkt er (S. 204): „denn insofern die Frau Waaren oder Sachen borgen kann, muss sie auch das Geld zu deren Ankauf borgen können" und schlägt folgende Fassung an Stelle des § 321 vor: „Hat die Frau zu gewöhnlichen Haushaltungsgeschäften oder Nothdurften Schulden gemacht, so muss der Mann sie als die seinigen anerkennen." Nicht sehr deutlich drückt sich der Entwurf für ein B. G. B. bei Behandlung dieser Frage aus, wenn er von „Rechtsgeschäften, die die Frau innerhalb dieses Wirkungskreises vornimmt", spricht. Es handelt sich aber gerade darum, ob die Aufnahme von Darlehen zu Haushaltungszwecken innerhalb des „häuslichen Wirkungskreises" der Ehefrau liegt. Da aber der Entwurf dies nicht ausdrücklich verneint, so ist aus den oben entwickelten Grundsätzen anzunehmen, dass auch er das fragliche Recht der Ehefrau zugesteht.

Wie aber, wenn die Ehefrau das ihr anvertraute und zur Besorgung des Haushaltes bestimmte Geld zu anderen Zwecken, etwa zur Befriedigung ihrer persönlichen Liebhabereien, verwendet, und dann die Gegenstände, zu deren Ankauf das Geld bestimmt war, auf Borg nimmt, oder sich zu ihrer Anschaffung Geld leiht? Haftet der Ehemann auch für eine solche Schuld? Da der Dritte, welcher mit der Ehefrau contrahirt, von den voraufgegangenen Umständen nicht wissen kann und sich im guten Glauben befindet, so müssen diese Schulden für den Ehemann ebenso verbindlich sein, wie wenn er der Frau das nöthige Geld nicht gegeben hätte. Um den Ehemann gegen diese Härte zu schützen, bestimmt das A. L. R. II, 1, § 322: „Hat eine Frau dergleichen Schulden gemacht, ob ihr gleich von dem Manne das

nöthige Geld zur Besorgung der Wirthschaft eingehändigt worden, so ist der Mann berechtigt, aus ihrem Vorbehaltenen, und in dessen Ermangelung aus der Substanz des eingebrachten Vermögens Ersatz zu fordern."

Dies beschränkt sich vom oben dargelegten Standpunkte des Landrechts natürlich darauf, wenn die Frau „Waaren oder Sachen" auf Borg gekauft hat. Erkennt man ihr aber das Recht zu, auch baar Geld zu leihen, so sind in solchem Fall auch diese Schulden für den Mann verbindlich, und er muss sich auch hierfür an dem Vermögen der Frau schadlos halten können.

Nicht consequent ist in Betrachtung dieser Fragen Bornemann[1]). Er ist der Ansicht, dass der Mann, falls die Frau baar Geld aufgenommen habe, diese Schulden nicht anzuerkennen brauche, „sobald er ausweisen kann, der Frau hinlänglich Geld zur Bestreitung der Wirthschaft gegeben zu haben." Damit erkennt er also an, dass die Frau berechtigt ist, baar Geld zu leihen, wenn sie das zur Führung des Haushaltes nöthige Geld sich auf andere Weise nicht verschaffen kann. Und nun soll, wenn die Frau leichtsinnig ist, und das ihr anvertraute Geld sonst verbraucht, der Dritte den Schaden tragen, der doch nicht untersuchen kann, ob und wie viel Geld die Frau vom Manne erhalten hat. Der Ehemann muss im Gegentheil seine Frau hinlänglich kennen, um zu wissen, ob er ihr Geld anvertrauen darf, und wenn er es thut, so muss er auch die Gefahr übernehmen. Und wenn Bornemann fortfährt, dass der Mann eine solche Schuld auch dann nicht anzuerkennen brauche, wenn die Frau das von ihm erhaltene Geld durchgebracht, und das erborgte in der Wirthschaft nützlich verwendet hat, so steht er in direktem Gegensatz zu dem oben angeführten § 322 des Landrechts, der eine solche Schuld ausdrücklich für verbindlich erklärt.

Auch seine Begründung: „denn wer der Frau baar Geld leihen will, kann sich füglich erst bei dem Manne erkundigen[2])", verträgt sich nicht mit dem anfangs der

[1]) Bornemann, a. a. O, Bd. V, S. 107.
[2]) Bornemann, a. a. O., S. 407.

Frau zugestandenen Recht, zur Bestreitung des Haushaltes dann baar Geld zu leihen, wenn der Mann ihr die nöthigen Mittel nicht zur Verfügung gestellt hat.

Ebenso muss im Interesse des gutgläubigen Dritten der Ehemann verpflichtet werden, falls die Ehefrau innerhalb ihrer Verfügungsgewalt Haushaltungsgegenstände kauft, und das gekaufte anderweitig verwendet, sodass der Wirthschaft nichts davon zu Gute kommt. Kind[1]): „Haec autem non eliditur exceptione, quod ea, quae uxor accepit, non in rem domesticam versa sint. Nam dolus et culpa uxoris aeque nocet marito ac ei, qui institorem praeposuit.“

Auch in diesem Falle muss wohl dem Ehemanne gestattet sein, sich an dem Vermögen der Frau schadlos zu halten. Dieses Recht hat er dann jedoch natürlich nicht, wenn die anderweitige Verwendung mit seinem Wissen und Willen geschehen ist.

Oben ist gesagt worden, dass durch übereinstimmenden Willen der Ehegatten die Schlüsselgewalt ausgeschlossen werden kann. Auch hier schadet „dolus et culpa uxoris“ dem Manne. Denn geht die Frau trotz ihres Verzichts auf die Schlüsselgewalt dahingehörige Verpflichtungen ein, so muss der Mann diese dem gutgläubigen Dritten gegenüber anerkennen, es sei denn, dass dieser Verzicht in der von dem zuständigen Gesetz geforderten Weise bekannt gemacht worden ist.

Schliesslich sei noch erwähnt, dass die Frau im Nothfalle, also wenn die nothwendigsten Bedürfnisse anders nicht zu beschaffen sind, auch das Recht haben muss, Gegenstände zu verpfänden, um auf diese Weise in den Besitz von baarem Gelde zu gelangen. Diese Befugniss würde sich jedoch nur auf diejenigen Gegenstände erstrecken, die ihrer Verfügungsgewalt unterstehen, zu deren An- oder Verkauf sie also berechtigt ist.

---

[1]) Kind, a. a. O, S. 471.

§ 6.

Die Rechtswirkungen der Schlüsselgewalt.

Die in dem Bereich der Schlüsselgewalt von der Ehefrau abgeschlossenen Verträge obligiren nur den Mann, nur gegen diesen kann geklagt werden. Diese Thatsache ist früher viel bestritten worden. Man fragte sich in erster Linie, wie denn überhaupt die Ehefrau durch ihre eigenen Contracte nicht sich, sondern einen Dritten, den Ehemann obligiren könne. Mit dem damaligen Bestreben, alles auf das römische Recht zu beziehen, und alles aus römisch-rechtlichen Grundsätzen zu erklären, suchte man diesen Ausnahmefall von dem römischen Satz „Certissimum est, ex alterius contractu neminem obligari (l. 3 i. f. C. ne uxor pro marito IV, 12) auch aus einem römischen Rechtsverhältniss zu begründen. Man führte aus, dass zwischen Ehefrau und Ehemann ein ähnliches Verhältniss vorliege, wie zwischen dem institor und seinem Geschäftsherrn. Wie der römische Praetor neben der Klage gegen den institor, der sich in erster Reihe selbst verpflichtete, auch eine Klage gegen den Handelsherrn, die actio institoria, gab, ebenso, folgerte man, hafte auch der Ehemann aus den Haushaltungsschulden seiner Frau.

Diese Ansicht vertrat vor allem Kind[1]): „In rebus ejusmodi generis obligatio mariti haud absimilis esse videtur illi, quae ei incumbit, qui institorem praeposuit. Quemadmodum ex contractu institoris intra fines praepositionis inito actio institoria adjecticiae qualitatis adversus eum datur, qui institorem praeposuit, sic utilis actio institoria maritum ex contractu uxoris velut institricis aeque ac ex cujuslibet procuratoris contractu competit, si illa rei domesticae gratia contraxerit."

In Consequenz dieser Ausführung, d. h. in Anbetracht dessen, dass beim Verhältniss zwischen Handelsherrn und institor aus den Rechtsgeschäften des letzteren beide belangt werden können, was für die aus gleichen Gesichtspunkten

[1]) Kind, a. a. O., S. 469 ff.

gegebene actio exercitoria die l. 1, § 17 D. de exercitoria actione 14, 1: „Est autem nobis electio, utrum exercitorem an magistrum convenire velimus“ deutlich ausspricht, lässt Kind dem Haushaltungsgläubiger die Wahl, ob er den Mann oder die Frau belangen wolle; die Frau verpflichtet also nach ihm nicht nur den Mann, sondern auch sich selbst. Kind[1]): „Liberum quidem est, directam actionem ex ipso contractu adversus uxorem instituere.“

Diese Ansicht und vor allem den angeführten Schlusssatz hat Kori in den „Erörterungen practischer Rechtsfragen von Langenn und Kori“ energisch bekämpft. Kori[2]): „Allein diese Analogie passt nicht auf die Eheweiber, weil diese für ihre Ehemänner sich nicht gegen einen Dritten verbindlich machen dürfen (l. 23. C. de S. Cto Vellejano et Aut. si qua mulier) mithin auch durch die Geschäfte des Hauswesens, dessen Bedürfnisse zu bestreiten lediglich dem Ehemann obliegt, nicht verbindlich werden, aus ihren eigenen Mitteln zu zahlen.“

Die beiden sich hier gegenüberstehenden Ansichten prüft auf ihre Richtigkeit das Oberamtsgericht zu Dresden[3]) und entscheidet sich für die richtige Korische.

Bei der Erörterung dieser Frage sieht man am besten ganz von dem Bestreben ab, die alleinige Haftung des Ehemannes aus dem römischen Recht zu erklären. Wie oben auszuführen versucht ist, beruht die Schlüsselgewalt nicht auf einem Mandat, sondern ist ein eigenes Recht der deutschen Hausfrau als solcher. Als oberstes Recht bleibt aber bestehen, dass der Mann als Haupt der Familie die eheliche Gemeinschaft zu vertreten befugt ist, die Verwaltung über das eheliche Vermögen führt, und die ehelichen Kosten zu tragen hat. Kraft ihrer Stellung als Hausfrau, und angemessen ihren Fähigkeiten, übt die Frau einen Theil dieser dem Mann zustehenden Befugniss als eigenes Recht aus.

Schliesst sie aber innerhalb dieser Sphäre Rechtsgeschäfte ab, so contrahirt sie nicht für sich als selbstständige Persön-

[1]) Kind, a. a. O., S. 470.
[2]) Kori a. a. O., S. 113.
[3]) Seufferts Archiv, Bd. 5, No. 29.

lichkeit, als welche sie gar nicht fähig wäre, das eheliche Vermögen zu belasten, sondern als Genossin des Mannes, als Theil der ehelichen Gemeinschaft innerhalb des dem Ehemann zustehenden obersten Rechts. Da nun dieser berufen ist, die eheliche Genossenschaft zu vertreten und die Kosten derselben zu tragen, zu letzteren aber in erster Reihe die Kosten des gemeinsamen Haushalts gehören, so wird auch nur er obligirt und nur gegen ihn kann geklagt werden. Es kommt also practisch zu demselben Resultate, auf dem der Entwurf des B. G. B. steht, dass nämlich die von der Ehefrau innerhalb ihrer Befugniss abgeschlossenen Rechtsgeschäfte als vom Manne abgeschlossen gelten.

Diese Ansicht ist jetzt die allgemeine. Runde[1]): „Die von der Frau während der Ehe innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises contrahirten Schulden sind eigentlich als Schulden des Mannes anzusehen, die Frau wird dadurch garnicht obligirt.“

Bluntschli[2]): „Sie wird daher nicht persönlich aus solchen Verträgen obligirt, sondern der Ehemann.“ Merlin[3]): „Le parlement de Paris a infirmé, par arrêt de 22. 7. 1762, une sentence de Châtelet, qui avait condamné une veuve, malgré sa renonciation à la communauté, à payer à un boucher les fournitures de viande, qu'il avait faites avant que la communauté fût dissonte. — Il faudrait suivre cette règle, quand même la femme aurait arrêté les parties ou fait les emplettes, attendu qu'elle serait causée n'avoir agi, que pour son mari“[4]). Entscheidung des Obertribunals vom 4. 2. 1864[5]): „Für diejenigen Schulden, welche die Ehefrau zu den gewöhnlichen Haushaltungsgeschäften und Nothdurften gemacht hat, haftet auch nach märkischem Provinzialrecht nur der Ehemann.“

---

[1]) Runde a. a. O, S 175 (cf. ferner S. 99 u. S. 409).

[2]) Bluntschli, „Commentar zum privatrechtl. Gesetzb. für den Canton Zürich“ § 150.

[3]) Merlin repert. I. 11, voc. Renonciation à la communauté No. 12 p. 28 (bei Berck a. a. O., S. 520).

[4]) Derselben Ansicht noch L. E. W. Schmidt a. a. O., S. 158 u. Stobbe a. a. O., S. 146.

[5]) Striethorst's Archiv, Bd. 56, S. 26.

Anderer Ansicht ist Beseler[1]): „Die Frau wird aber ausserdem selbstständig verpflichtet, und kann wegen ihres Sondergutes sowie nach Aufhebung der Ehe unbedingt in Anspruch genommen werden."

Nicht mit der wünschenswerthen Deutlichkeit sprechen sich die meisten Gesetze über diesen Punkt aus. So sagt das sächsische bürgerliche Gesetzbuch § 1745: „Die Ehefrau macht durch Verträge, welche sie zum Zwecke der Führung des Haushaltes ohne Einwilligung des Ehemannes schliesst, denselben verbindlich." Hieraus ist in keiner Weise zu ersehen, ob nicht die Frau, was den allgemeinen Rechtsgrundsätzen nach das natürlichste wäre, sich selbst neben dem Manne verpflichtet. Die Alleinverpflichtung des Letzteren wurde dann durch gerichtliches Urtheil festgestellt, das im „Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle im Königreich Sachsen" (Jahrg. 1846 No. 4) zu finden ist. Es heisst dort ausdrücklich, dass „die Ehefrau nur als Geschäftsführerin des Mannes zu betrachten ist, und daher angenommen werden muss, dass durch einen derartigen Vertrag lediglich der Ehemann verpflichtet wäre, mithin auch allein in Anspruch genommen werden könne."

Auch die Wendung des Landrechts, dass „der Mann die Schuld als die seinige anerkennen muss," ist nicht sehr deutlich, und hat zu Zweifeln Anlass gegeben, wie uns eine Entscheidung des Ober-Tribunals (Band 79 No. 5) lehrt. Vollkommen klar und deutlich ist der Code Civil Art. 1420: „— — et le créancier n'en peut suivre le paiement ni contre la femme ni sur les biens personnels."

Dass also aus derartigen Geschäften nur der Mann und nicht auch die Frau obligirt wird, haben wir gesehen. Der Mann wird die Kosten dafür aus dem Vermögen zu tragen haben, aus dem er überhaupt die ehelichen Lasten zu bestreiten hat. Dies ist verschieden nach den verschiedenen ehelichen Güterrechten, und hier ist der einzige Punkt, wo das eheliche Güterrecht von Einfluss auf die Schlüsselgewalt ist.

---

[1]) Beseler, „Deutsches Privatrecht", S. 585.

Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft haftet für die ehelichen Lasten, also auch für die Haushaltungsschulden, die gemeinschaftliche Masse. Da aber der Mann die Kosten der Haushaltung zu tragen hat, so wird man den Gläubigern, falls das gemeinschaftliche Vermögen zur Deckung nicht ausreicht, den Zugriff auf ein eventuell vorhandenes Sondervermögen des Mannes nicht verwehren dürfen. Das vorbehaltene Vermögen der Frau wird, falls es nicht besonders gesetzlich bestimmt ist, nicht verhaftet, da sie mit diesem für die Schulden des Mannes nicht einzutreten braucht. Stobbe[1]): „Während im Allgemeinen das Sondergut der Frau frei bleibt, muss der Mann auch sein Sondergut für diese Schulden opfern[2])." Schwieriger gestaltet sich die Haftung für die Haushaltungsschulden bei der partiellen Gütergemeinschaft. In erster Reihe haftet auch hier das gemeinsame Vermögen. Ob aber bei Unzulänglichkeit dieses nur das Vermögen des Ehemannes, oder auch das der Ehefrau haftet, darüber sind die Ansichten getheilt, und die Mehrzahl der Schriftsteller spricht sich für letztere aus.

Geht man von dem Gesichtspunkte aus, dass die Ehefrau auch zu den Lasten der Ehe beisteuern müsse, so würde demgemäss auch ihr Sondervermögen neben dem des Ehemannes haften, und zwar, falls die Gesetze nicht etwas anderes bestimmen, zur Hälfte. Soll aber auch hier der Ehemann die Haushaltungskosten tragen, so wird hinter der gemeinschaftlichen Masse auch sein Sondervermögen allein haften. Und da nun, nach der Auffassung des deutschen Rechts, es im Allgemeinen Sache des Mannes ist, die ehelichen Lasten zu bestreiten, so wird man, falls gesetzlich nichts darüber bestimmt ist, eine Haftung des ehefräulichen Vermögens nicht anerkennen können.

Der Entwurf eines B. G. B. (II. Lesung § 1420, Abs. 2) ist dieser Ansicht: „Auf das eingebrachte Gut finden im Uebrigen die Vorschriften der §§ 1272 bis 1282, 1289 bis 1316 entsprechende Anwendung."

Hierunter ist auch der § 1309, der bestimmt, dass „die

[1]) Stobbe a. a. O., S. 211.

[2]) Ebenso Bluntschli a. a. O., S. 630 und Code Civil art. 1420.

Gläubiger des Mannes nicht Befriedigung aus dem eingebrachten Gut verlangen können“ und als Gläubiger des Mannes sind ja nach dem Entwurf die Haushaltungsgläubiger anzusehen. Das Vorbehaltsgut der Frau wird natürlich ebensowenig verhaftet[1]).

Gesetzlich ist eine Mithaftung des Vermögens der Frau häufig bestimmt. Castellische Landesordnung vom 1. 8. 1801, § 229: 1. „eheliche Schulden d. i. solche, welche während der Ehe zur Bestreitung der ehelichen Lasten, der gemeinen Haushaltung und deren Erwerb mit allem, was davon abhängt, gemacht wurden, werden α) von der Errungenschaft, und β) wenn diese nicht hinreicht, von beider Ehegatten gemeinsamen Gütern bezahlt.“ Churfürstlich-Maynzisches Landrecht vom 24. 7. 1755: § 22, Abs. 1: „Alle Schulden während der Ehe sollen aus der Errungenschaft bezahlt werden.“ § 23: „Beiderseitig oder einseitig zum Besten des Hauswesens contrahirte Schulden müssen von dem Manne zu zwei Dritteln, von der Frau zu ein Drittel bezahlt werden.“ Würzburgische Verordnung vom 20. 12. 1799, § 74, 5.: „Die ehelichen Schulden sind zunächst α) aus der Errungenschaft, und β) insoweit solche nicht ausreicht, aus dem Separat-Vermögen jedes Ehegatten zu bestreiten.“

Beim System der Verwaltungsgemeinschaft hat der Ehemann die Kosten des Haushaltes aus seinem eigenen Vermögen zu tragen, das durch die Früchte des Frauen-Vermögens, soweit es nicht vorbehaltenes Gut ist, verstärkt wird. Für die Haushaltungsschulden haftet also nur das männliche Vermögen. Bluntschli[2]): „Wenn die Frau dafür Schulden contrahirt hat, so hat sie nicht mit ihrem Vermögen, sondern der Mann mit dem seinigen dafür einzustehen.“

Ebenso haftet nur das ehemännliche Vermögen bei dem verwandten System des ehemännlichen Niessbrauchs[3]). Beim modifizirten Dotalsystem, wie es in einigen Theilen Deutsch-

[1]) Derselben Auffassung Runde a. a. O., S. 187, anderer Ansicht dagegen Bluntschli und Gerber, unentschieden Stobbe.

[2]) Bluntschli a. a. O., S. 599.

[3]) cf. L. E. W. Schmidt a. a. O., S. 158.

lands gilt, und wo, wie oben nachgewiesen, die Schlüsselgewalt der Ehefrau ebenfalls anerkannt werden muss, sind die Kosten der Haushaltung aus dem Vermögen des Ehemannes und der Summe, welche die Frau zu den Lasten beisteuert, zu bestreiten.

Die Klagen gegen den Ehemann sind die aus den einzelnen Geschäften sich ergebenden.

Hat die Frau ihre Befugniss überschritten, sodass sie den Mann kraft ihrer Schlüsselgewalt nicht verpflichten würde, die gekauften Gegenstände aber zum gemeinschaftlichen Besten im Haushalt verwendet, so haftet der Mann aus der nützlichen Verwendung, und er wäre mit einer actio de in rem verso zu belangen.

Durch die Thatsache, dass das vorbehaltene Vermögen der Ehefrau zur Deckung der Haushaltungsschulden nicht in Anspruch genommen werden kann, dass aber andererseits die Ehefrau, welche vorbehaltenes Vermögen besitzt, sich in Bezug auf dieses rechtsgültig verpflichten kann, wird, wie sich unschwer erkennen lässt, der Gläubiger häufig in eine schwierige Lage gerathen. Denn bei gewissen Geschäften wird er nie genau wissen können, ob eine Kundin, bei der er von dem Vorhandensein eigenen Vermögens Kenntniss hat, die Kosten des Einkaufs aus dem Sondervermögen decken will, oder ob diese als Haushaltungsschulden gedacht sind, so z. B. wenn die Ehefrau eines mittellosen Beamten, die ein bedeutendes Sondervermögen besitzt, sich ein seidenes Kleid kauft.

Man wird hier zum Schutze des gutgläubigen Dritten unterscheiden müssen zwischen solchen Geschäften, die zweifellos zum Zwecke des Haushaltes geschlossen sind, und solchen, bei denen der Verkäufer Grund zu der Annahme hat, dass sie auf Rechnung des vorbehaltenen Vermögens gehen sollen, zumal wenn er von der Mittellosigkeit des Ehemannes und von dem Sondervermögen der Frau weiss. Bei den Geschäften der ersten Art wird unter keinen Umständen das vorbehaltene Vermögen haften. Bei den Geschäften zweiter Art creditirt der Gläubiger der Frau nicht als Ehefrau, sondern als einer Persönlichkeit mit

eigenem Vermögen, die sich in Bezug auf dieses selbstständig verpflichten kann. Aus diesem Grunde haftet für solche Schulden das weibliche Sondervermögen. Es ist dies aber keine Ausnahme von der oben aufgestellten Regel, sondern es wird hier angenommen, dass die Frau nicht kraft ihrer Schlüsselgewalt contrahiren wolle, die von ihr aufgenommenen Schulden also nicht zu den Haushaltungsschulden gehören[1]).

Aus der alleinigen Verpflichtung des Mannes ergiebt sich schliesslich, dass die Ehefrau auch nach dem Tode des Mannes nicht wegen Zahlung dieser Schulden belangt werden kann, falls sie nicht Erbin des Mannes geworden ist. Emminghaus[2]): „Nec vidua, quae heres mariti non facta est, compelli potest ad solvenda debita vivo marito hoc nomine contracta."

Hat die Ehefrau aus ihrem eigenen Vermögen Sachen gekauft und sie im gemeinsamen Haushalt verwendet, so kann sie vom Ehemann für die gemachten Auslagen Ersatz fordern, und ebenso nach dessen Tode von seinen Erben. Sie muss aber nachweisen können, dass die Anschaffung der Gegenstände wirklich ein dringendes Bedürfniss war.

Der Entwurf eines B. G. B. nimmt jedoch in diesem Fall an, dass die Frau der ehelichen Genossenschaft eine Zuwendung machen wollte, und versagt ihr demgemäss das Recht auf Ersatz, ausser wenn sie sich dies ausdrücklich ausbedungen hat[3]).

§ 7.

Aufhören der Schlüsselgewalt.

Die Schlüsselgewalt endet, wenn eins der oben festgestellten Erfordernisse wegfällt, also in folgenden Fällen:

[1]) cf. Seuffert's Archiv, Bd. V, No. 29 u. G. Schmitt a. a. O., S. 27.

[2]) Emminghaus, „Pandeckten des gemeinen sächsischen Rechts" 1851, S. 259, No. 13.

[3]) Entwurf eines B. G. B. (II. Lesung) § 1328. Derselben Ansicht auch Bähr, „das eheliche Güterrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs" im Archiv für bürgerliches Recht, Bd. I, 1889, S. 241, § 12.

1. Durch Tod eines der Ehegatten. Denn wenn auch nach dem Tode des Mannes die Wittwe mit den Kindern den alten Hausstand fortführt, so lässt sich hier nicht von einer Schlüsselgewalt reden, da die hausherrliche Gewalt mit dem Tode des Mannes auf die Wittwe übergeht, also ein Sonderrecht auf Führung des Haushaltes nicht mehr vorhanden ist. Ebensowenig geht etwa beim Tode der Ehefrau die Schlüsselgewalt auf die älteste Tochter über, da die Schlüsselgewalt nur ein Recht der Ehefrau ist. Und wenn der Wittwer auch der Tochter oder einer beliebigen anderen Person die Befugnisse der Schlüsselgewalt übertragen mag, so ist nicht mehr das selbstständige Recht der deutschen Hausfrau vorhanden, sondern ein Mandat des Wittwers.

Die Entmündigung des Ehemannes dagegen hebt die Schlüsselgewalt nicht auf. An die Stelle des Mannes tritt dann der gesetzliche Vertreter desselben.

2. Durch Scheidung der Ehe oder Trennung von Tisch und Bett.

3. Durch Auflösung des gemeinsamen, selbstständigen Haushalts.

4. Durch übereinstimmenden Willen beider Ehegatten, indem die Ehefrau auf das Recht der Leitung des Hausstandes, der Ehemann auf Leistung ihrer dahingehenden Dienste verzichtet.

5. Durch geistige oder körperliche Unfähigkeit der Ehefrau.

6. Durch Entziehung von Seiten des Ehemannes. Schliesst die Ehefrau wider Willen des Mannes Rechtsgeschäfte ab, die sich zwar dem Dritten gegenüber noch innerhalb der Schlüsselgewalt halten, daher gültig sind, die aber die eheliche Kasse zu sehr belasten, verwendet sie die zur Führung des Haushaltes bestimmten Gelder zu anderen Zwecken, und macht infolgedessen Schulden, so muss dem Ehemanne das Recht zustehen, sich gegen den Leichtsinn und die Verschwendungssucht seiner Frau zu schützen und ihr die Schlüsselgewalt zu entziehen.

Streitig ist, ob er diese Entziehung willkürlich vor-

nehmen darf, ob eine gerichtliche Bekanntmachung nöthig ist, oder ob sie nur auf Grund richterlicher Entscheidung gestattet sei.

Gegen das Recht einer willkürlichen Entziehung — sie erfolge privatim oder unter gerichtlicher Mitwirkung, — spricht vor allem, dass die Schlüsselgewalt nicht auf einem Mandat des Mannes beruht, sondern ein eigenes Recht der Ehefrau ist. Warum soll nun der Mann ihr dieses Ehrenrecht aus freier Willkür entziehen dürfen? Freilich steht die Schlüsselgewalt unter der Oberaufsicht des Mannes. Daraus lässt sich nun wohl ableiten, dass der Mann die Verfügungsgewalt der Frau willkürlich beschränken darf, aber es ist damit doch noch nicht gesagt, dass er ihr dieses Recht vollständig entziehen kann! Nehmen wir die erste Ansicht, dass der Mann durch private Bekanntmachung, also entweder durch einzelnes Verbot an alle diejenigen, mit welchen die Frau in Geschäftsverbindung treten könnte, oder durch ein Inserat in den Zeitungen erklären dürfte, dass er für Haushaltungsschulden seiner Frau nicht mehr aufkomme, dass er also seine Gattin nicht mehr als Leiterin seines Hausstandes anerkenne. Wie entwürdigend wäre dies für eine ehrenhafte Frau, die zu einem solchen Schritt gar keinen Anlass gegeben hat! Wie steht sie vor ihren Mitmenschen da, wenn dann der Mann die seiner Ehefrau zustehenden Befugnisse einer beliebigen anderen Person überträgt, vielleicht seiner Concubine! Und wenn dann auch die Ehefrau das Recht hat, sich um Aufhebung dieser willkürlichen Entziehung an die Gerichte zu wenden, so ist dies einerseits kein genügender Schutz für die Frau, andererseits für den Bestand der Ehe, den das Gesetz in jeder Hinsicht fördern soll, in hohem Grade gefährlich. Auch wenn die Frau durch richterliches Urtheil rehabilitirt ist, bleibt doch die schwere Kränkung und Beleidigung, die ihr der Mann zugefügt hat, bestehen, und sie ist jedenfalls geeignet, die Grundlage einer jeden Ehe, das gegenseitige Einvernehmen, vollkommen zu zerstören. Andererseits ist in Betracht zu ziehen, dass eine derartige Bekanntmachung auch für den Ehemann keinen genügenden

Schutz gewährt, falls ihm wirklich die Frau Anlass zu einer solchen Massregel gegeben hat. Er wird sich fast immer doch bei einer Entziehung der Schlüsselgewalt an die Gerichte wenden müssen, da er wohl nur in den seltensten Fällen alle Personen, die mit der Frau Rechtsgeschäfte abschliessen könnten, benachrichtigen kann, und eine Bekanntmachung in den Zeitungen nur gegen denjenigen wirkt, der sie gelesen hat. Wenn nun diese richterliche Mitwirkung gesetzlich geboten wird, und damit ein Privatverbot für unverbindlich erklärt wird, so bessert dies den Schutz der Frau in keiner Weise, und erhebt nur dasjenige zur gesetzlichen Vorschrift, wozu der Ehemann in den meisten Fällen doch gezwungen sein würde. Der Willkür des Mannes ist auch bei einer richterlichen Bekanntmachung alles anheimgegeben.

Das richtigste und sowohl der Stellung der Frau im deutschen Recht, als auch dem Begriff der Schlüsselgewalt angemessenste ist jedenfalls, wenn die Entziehung sich auf eine richterliche Entscheidung stützen muss. Auch die Frau muss sich an die Gerichte wenden, falls sie die vom Gesetze dem Ehemanne zugebilligte Verwaltung ihres Vermögens wegen Missbrauches dieses Rechts ausschliessen will. Derselbe Fall liegt hier vor. Der Frau ist durch das Gesetz das Recht zugestanden, die Leitung des Haushaltes zu führen, und zu diesem Behuf Rechtsgeschäfte abzuschliessen. Missbraucht sie dieses Recht, so soll sich der Ehemann an das Gericht wenden, das nach Prüfung der Sachlage dann die Entziehung aussprechen könnte. Zuständig für diese Entscheidung könnte das Vormundschaftsgericht sein, „da eine Streitigkeit um eigentliche Privatrechte nicht vorliegt[1])." Gegen die Entscheidung des Vormundschaftsrichters stünden Mann und Frau die gewöhnlichen Rechtsmittel offen.

Erfolgt die Entziehung auf diese Weise, so erscheint auch die Gefährdung des Fortbestandes der Ehe nicht entfernt so bedenklich. Denn nur eine Entziehung, zu der die Frau keinen Anlass gegeben hat, kann von ihr als

[1]) L. E. W. Schmidt a. a O., S. 160.

Beleidigung empfunden werden, und bei einer Entziehung auf die hier geforderte Art müssen gewichtige Gründe vorhanden sein, so dass die Frau von der Berechtigung des Gatten zu diesem Schritt überzeugt sein muss.

Ein practischer Grund gegen diese Ansicht wäre, dass eine solche richterliche Entscheidung immerhin einige Zeit beansprucht, und dass der Mann, falls die Frau kein Vermögen besitzt, an das er sich halten könnte, während dieser Zeit der Verschwendungssucht seiner Frau wehrlos preisgegeben wäre. Aber der Ehemann ist ja nicht gezwungen, der Frau baar Geld in die Hände zu geben, sodass der Fall, wo die Frau das ihr anvertraute Geld zu anderen Zwecken benutzt, nicht in Betracht kommt. Und contrahirt die Frau Schulden, indem sie Waaren, Sachen oder Geld borgt, so braucht der Mann solche Geschäfte nur anzuerkennen, soweit sie nach allgemeiner Ansicht in den Bereich der hausfräulichen Verfügungsgewalt fallen, womit der Verschwendungssucht der Frau in diesem Fall schon eine Grenze gesetzt wäre.

Die Ansicht, welche dem Ehemanne das Recht der willkürlichen Entziehung giebt, ist die herrschende. Für sie treten Kind, Bluntschli, Stobbe und G. Schmidt ein, während der hier vertretenen noch Berck ist. Auch die Gesetze verlangen mit wenigen Ausnahmen keine gerichtliche Entscheidung. Jede, auch die private Entziehung gestattet das sächsische Bürgerliche Gesetzbuch, nach welchem die Frau scheinbar nicht einmal das Recht haben soll, auf Aufhebung dieser Entziehung zu klagen. Es bestimmt im § 1645: „Die Ehefrau macht durch Verträge, welche sie zum Zwecke der Führung des Haushaltes schliesst, denselben verbindlich, ausgenommen, wenn dieser erklärt, dass seine Ehefrau diese Berechtigung nicht haben solle, und den Dritten vor Abschluss der Verträge diese Erklärung bekannt geworden ist.“

Nicht deutlich erkennbar ist der Standpunkt des Landrechts II. 1, § 329: „Kann oder will er dieses nicht, so steht ihm frei, zur Verhütung künftiger Schulden dieser Art richterliche Hülfe durch öffentliche Bekanntmachung

nachzusuchen.“ Hieraus geht zwar ziemlich deutlich hervor, dass das Gesetz, indem es richterliche Hülfe anordnet, eine Privatbekanntmachung ausschliessen will, aber es ist keineswegs ersichtlich, ob sich diese richterliche Hülfe auf eine Voruntersuchung stützen soll, oder ob die Bekanntmachung auf Verlangen des Ehemannes unter allen Umständen erfolgen muss.

Bornemann[1]) freilich bestreitet auch, dass das Landrecht einer Privatbekanntmachung jede Wirksamkeit entziehen wollte, und meint, dass „dasselbe offenbar nur diejenige Art der Bekanntmachung, gegen welche der Einwand der Unkunde nicht zulässig sein soll, hat angeben wollen.“

Schmidt[2]) dagegen erklärt die Bestimmung des Landrechts dahin, dass sie jede Privatbekanntmachung ausschliessen wolle, eine Ansicht, deren Gründe er ausführlich erörtert.

Genau so getheilt sind die Meinungen darüber, ob der richterlichen Bekanntmachung eine Untersuchung des Thatbestandes vorausgehen müsse, oder nicht. Während Dernburg sowohl wie Förster-Eccius allein den Antrag des Mannes zum Erlass der Bekanntmachung für ausreichend erklären, spricht sich Koch für eine vorhergehende richterliche Kognition aus[3]).

Gänzlich unhaltbar waren die Bestimmungen des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches 1. Lesung. Darnach kann der Ehemann seiner Frau die Schlüsselgewalt jederzeit willkürlich nehmen, indem er diese Entziehung in die vom Entwurf vorgeschlagenen ehelichen Register einträgt. Als einziges Rechtsmittel gegen diese Beschränkung steht der Ehefrau das Recht zu, Herstellung des ehelichen Lebens zu verlangen[4]).

---

[1]) Bornemann a. a. O., S. 117, derselben Ansicht auch Dernburg a. a. O., S. 74.

[2]) Schmidt a. a. O., S. 159.

[3]) Dernburg a. a. O., S. 74, Förster-Eccius, „Preussisches Privatrecht“ 1893, Bd. 4, S. 38, Anm. 40, Koch A. L. R. II. 1. § 323, Anm.

[4]) Entwurf eines B. G. B. (1. Les.) § 1278, Abs. 3.

Dass dieses Recht auf Herstellung des ehelichen Lebens sehr zweifelhafter Natur ist, und die Ehefrau in keiner Weise schützt, verhehlen sich auch die Motive nicht. Denn die Herstellung des ehelichen Lebens kann ja, abgesehen von einigen Partikularrechten, gar nicht erzwungen werden. Nach den ersten Bestimmungen des Entwurfs kann die Ehefrau sich also in letzter Linie nicht anders gegen die Willkür des Mannes schützen, als dadurch, dass sie sich scheiden lässt.

Nicht weniger bedenklich ist der andere Umstand, den die Motive als Mangel des vom Entwurf vertretenen Standpunktes anführen. „Auch versagt die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens in solchen Fällen, in welchen der gesetzliche Vertreter des Ehemannes das hier fragliche Recht der Ehefrau beschränkt oder entzogen hat, was in Ermangelung einer entgegenstehenden Bestimmung im Hinblick darauf, dass es sich hier wesentlich um ein vermögensrechtliches Verhältniss handelt, als zulässig zu erachten ist und auch im Interesse des Ehemannes durch positive Vorschrift nicht ausgeschlossen werden darf[1])."

Also auch der Willkür des Vertreters des Ehemannes ist die Frau preisgegeben, auch er darf ohne jeden Grund ihr ein Ehrenrecht entziehen! Wenigstens ist sie hier aber nicht auf einen so illusorischen Schutz, wie es das Recht auf Herstellung des ehelichen Lebens ist, angewiesen, sondern kann sich um Aufhebung der Entziehung an die Vormundschaftsbehörde wenden.

Dass die Frau einen wirksameren Schutz braucht, ist in der zweiten Lesung des Entwurfs auch zum Ausdruck gekommen. Das „Recht auf Herstellung des ehelichen Lebens" wird hier fallen gelassen, und immer, nicht nur bei einer Entziehung durch den Vertreter des Ehemannes, der Frau gestattet, sich bei einem Missbrauche des Entziehungsrechts an das Vormundschaftsgericht zu wenden. Beibehalten ist jedoch, dass der Mann durch Eintragung in die ehelichen Register die Schlüsselgewalt willkürlich entziehen darf. Die Bestimmung des Entwurfs zweiter Lesung

[1]) Motive zum Entwurf eines B. G. B. Bd. IV, S. 119.

lautet: „§ 1257, Abs. 2: Der Mann kann das Recht der Frau beschränken oder ausschliessen. Stellt sich die Beschränkung oder die Ausschliessung als Missbrauch des Rechtes des Mannes dar, so kann sie auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht aufgehoben werden. Dritten gegenüber ist die Beschränkung oder die Ausschliessung nur nach Massgabe des § 1334 wirksam."

Auf dem hier vertretenen Standpunkt steht voll und ganz das „Privatrechtliche Gesetzbuch für den Canton Zürich", welches eine vorherige Prüfung der Verhältnisse durch die Vormundschaftsbehörden und ferner Zustimmung und Bekanntmachung des Bezirksraths verlangt[1]).

Die gerichtliche Entziehung der Schlüsselgewalt ist nicht etwa ein Entmündigungsverfahren wegen Verschwendung. Alle ausserhalb der Schlüsselgewalt liegenden Rechtsgeschäfte kann die Frau, soweit es das Gesetz ihr überhaupt gestattet, nach wie vor selbstständig abschliessen, vor allem sich in Bezug auf ihr Vorbehaltsgut verpflichten.

Ein neues diese Materie regelndes Gesetz könnte noch den streitigen Punkt, ob die Ehefrau berechtigt ist, zur Führung des Haushaltes auch baar Geld zu leihen, klarer, als dies im Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschieht, zum Ausdruck bringen. Folgt man der hier vertretenen Ansicht, so wäre ferner eine Aenderung dahin zu bewirken, dass, wie es das Züricher Gesetzbuch bestimmt, die richterliche Mitwirkung ausdrücklich bei der Entziehung der Schlüsselgewalt verlangt wird, und festzustellen, auf welche Weise diese geschehen soll.

Endlich ist noch hervorzuheben, dass die Schlüsselgewalt nicht zu verwechseln ist mit den anderen Rechten der Ehefrau, die eine Erweiterung ihrer ursprünglichen Verfügungsgewalt bewirken, also mit der Befugniss, den Mann bei dauernder Abwesenheit oder Krankheit zu vertreten oder mit den erweiterten Rechten der Handelsfrau.

[1]) Bluntschli, „Privatrechtliches Gesetzbuch für den Canton Zürich" § 150.

Litteratur-Verzeichniss.

1. Sachsenspiegel.
2. Leges Longobardorum.
3. Schleswiger Stadtrecht.
4. Flensburger Statuten.
5. Hamburger Statuten.
6. Lübeckische Statuten und Stadrecht.
7. Fürstlich Lippe-Detmoldische Verordnung vom 27. 3. 1786 wegen der Gütergemeinschaft unter Eheleuten.
8. Koch, Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten.
9. Code Civil.
10. Sächsisches Bürgerliches Gesetzbuch.
11. Bluntschli, privatrechtliches Gesetzbuch für den Canton Zürich, Band 1.
12. Preussische Gesindeordnung vom 8. 11. 1810.
13. Weimarer Gesindeordnung vom 18. 6. 1823.
14. Gaupp, deutsche Stadtrechte.
15. G. M. von Weber, Darstellung der sämmtlichen Provinzial- und Statutarrechte des Königreichs Bayern.
16. Motive zu dem vom Revisor vorgelegten Entwurf des Tit. 1, Th. 2, A. L. R. 1830.
17. Entwurf eines B. G. B. für das deutsche Reich (1. Les.) 1888.
18. Motive zum Entwurf eines B. G. B. (1. Les.) 1888, Bd. 4.
19. Entwurf eines B. G. B. (2. Les.) 1888, Bd. 4.
20. Maurenbrecher, Lehrbuch des deutschen Privatr. 1855.
21. Mittermaier, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts, 1847.
22. Bluntschli, Deutsches Privatrecht 1864.
23. Stobbe, Handb. des deutschen Privatr. 1884, Bd. 4.
24. von Gerber, System des deutschen Privatr. 1886.
25. Beseler, deutsches Privatrecht.
26. Dernburg, Lehrbuch des preussischen Privatr. 1884, Bd. II u. III.
27. Förster-Eccius, preussisches Privatrecht 1893, Bd. IV.
28. Bornemann, Darstellung des preuss. Civilr., Bd. V.
29. L. E. W. Schmidt, das preuss. Familienrecht 1843.
30. Runde, deutsches eheliches Güterrecht 1841.
31. Berck, über das Bremische Güterrecht der Ehegatten mit besonderer Rücksicht auf das beneficium abdicationis der Wittwe 1832.

32. G. Schmitt, die Schlüsselgewalt der Ehefrau nach deutschem Recht 1893.
33. Gierke, das deutsche Genossenschaftsrecht 1873, II. Band.
34. Gierke, der Entwurf eines B. G. B. für das deutsche Reich 1889.
35. Tacitus, Germania.
36. F. E. von Pufendorf, Observationes juris universi 1770, Bd. IV.
37. Grimm, deutsche Rechtsalterthümer.
38. Zachariä von Lingenthal, Handb. des franz. Civ.-Rechts. Bd. IV.
39. Emminghaus, Pandekten des gemeinen sächsischen Rechts 1851.
40. Kind, Quaestiones forenses 1807, Bd. 3.
41. Langenn und Cori, Erörterungen practischer Rechtsfragen.
42. Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle im Königreich Sachsen 1846.
43. Entscheidungen des Geh. Ober-Tribunals, Bd. 79.
44. Striethorst's Archiv, Bd. 56.
45. Seuffert's Archiv, Bd. 5, 14, 39.
46. Gruchot's Beiträge, Bd. 14, 15, 26.
47. Archiv für bürgerliches Recht 1889, Bd. I.
48. Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart, 1889, Bd. 16.

Kroll's Buchdruckerei, Berlin S., Sebastianstrasse 76.